ögswissen

DAS ÖGSW MAGAZIN FÜR STEUERBERATER UND WIRTSCHAFTSPRÜFER 1|2019

ÖGSW
IHR SERVICE-NETZWERK

RECHTSKRAFT-DURCHBRECHUNGEN

ASPEKTE UND RECHTSFRAGEN ZU DEN BESTIMMUNGEN DER BAO

PERSONALITY
Margarete Schramböck ist die neue Ministerin für Digitalisierung

BRENNPUNKT FINANZ
Herbert Houf über die Verjährungsfrist bei Aussetzung der Einhebung

JUNGE ÖGSW
Caroline Toifl über Auskünfte aus dem Finanzstrafregister

ISSN 2078-3957

NAGY!

[sprich: NODSCH]

Rechtsanwalt | Steuerberater | Finanzstrafrechtsexperte

Dr. Tibor Nagy
Rechtsanwalt und Steuerberater
Experte für Finanzstrafverfahren
Wien – Salzburg

Wien +43 1 715 22 67 | Salzburg +43 662 833 397
www.finanzstrafverfahren.wien

Neuer Standort

AKADEMIE. Serviceorientiert, innovativ und vernetzt. So verstehen wir uns selbst als Steuerberater und Wirtschaftsprüfer. Ab 2021 in neuen Seminarräumen für die Akademie. Von Klaus Hübner

ZUM AUTOR
Klaus Hübner ist Präsident der ÖGSW
office@klaushuebner.at

Es wird eng an unserem derzeitigen Standort. Auch sind die Seminarräume deutlich in die Jahre gekommen. Es war unumgänglich, einen neuen Standort zu suchen, den wir im QBC am Wiener Hauptbahnhof gefunden haben. Kurz vor Weihnachten haben wir den Vertrag für die neuen Räumlichkeiten am Wiener Hauptbahnhof unterzeichnet. Der Umzug wird voraussichtlich im Frühjahr 2021 erfolgen. Der Kammer-Vorstand war der Auffassung, dass Akademie und Kammer räumlich nicht auseinandergerissen werden sollen. Ein Standortwechsel kam nur für beide gemeinsam in Frage.

Die Nachfrage nach den Angeboten unserer Akademie ist enorm gestiegen. Unser Berufsstand hat sich in den letzten 20 Jahren, die wir im U4 Center in Meidling sind, nun mal nahezu verdoppelt. Die aktuellen Räumlichkeiten sind auch nicht mehr zeitgemäß, für eine Renovierung wären demnächst hohe Investitionskosten notwendig geworden. Deshalb haben wir uns im Vorstand – fraktionsübergreifend einstimmig – für einen neuen Standort entschieden.

Moderner und besser erreichbar

Unsere neuen Räumlichkeiten umfassen zwei Stockwerke im Bauteil 2 des QBC (Quartier Belvedere Central), das gerade errichtet wird. Der künftige Standort ist State-of-the-Art, hinsichtlich der modernen Ausstattung der Seminar- und Büroräumlichkeiten und betreffend die Infrastruktur. Am Hauptbahnhof halten täglich 1.100 Züge aus allen Richtungen. Für unsere Mitglieder und Seminarteilnehmer, die mit dem Zug oder dem Flugzeug anreisen, werden wir damit leichter und schneller erreichbar sein. Auch für die Wiener ist das QBC sehr gut gelegen und mit U-Bahn, Schnellbahn, Autobussen und Straßenbahnen leicht erreichbar. Außerdem gibt es Fahrrad-Highways und die Tiefgaragen sind mit E-Ladestationen ausgestattet. Kurz gesagt, an unserem neuen Standort sind wir unseren Mitgliedern näher denn je.

Der Hauptbahnhof ist mit einer Fläche von 109 Hektar – das entspricht übrigens der Größe des 8. Wiener Bezirks – eines der größten Infrastrukturprojekte der letzten Jahrzehnte. Rund um den Bahnhof entsteht ein ganz neues Stadtviertel, in dem ab 2020 rund 30.000 Menschen leben und arbeiten werden.

Auch imagemäßig entspricht der neue Standort unserem Berufsbild, so wie wir Steuerberater und Wirtschaftsprüfer uns selbst verstehen und sehen: service-orientiert, innovativ, modern und vernetzt.

Zur Reform der Finanzverwaltung

Details zur geplanten Reform sind in den letzten Wochen bekannt geworden. Unabhängig von der Beurteilung im Einzelfall müssen wir Verwaltungsreformen in unserer Republik gutheißen, wenn Einsparungen realisiert oder Abläufe effizienter werden. Verständlicherweise geht Neustrukturierung der Finanzverwaltung Hand in Hand mit Sorgen auf beiden Seiten. Als Berufsangehörige stellen wir uns die Frage: „Was wird für uns besser, was wird schlechter in der Zusammenarbeit?“ So schätzen auch wir unsere regionalen Kontakte vor Ort und es ist nachvollziehbar, wenn unsere Kolleginnen und Kollegen in den Bundesländern besorgt sind, dass künftig der Regionalbezug zu kurz kommt. Mit den ersten Informationen, die wir dazu erhalten haben, wurde uns glaubhaft versichert, dass es jedoch nicht darum geht, in Zukunft einem Tiroler Unternehmen einen burgenländischen Finanzbeamten zuzuordnen.

> Als Berufsangehörige stellen wir uns die Frage: „Was wird besser für uns, was wird schlechter in der Zusammenarbeit?“

Position der KSW

Unsere Position haben wir dem Finanzministerium übermittelt. Wenn im Fokus der Reform steht, dass es eine bessere Arbeitsverteilung, damit eine kürzere Erledigungsdauer und als Ergebnis eine Gleichbehandlung der Anliegen geben wird, begrüßen wir dieses Reformvorhaben. Es muss aber mit der neuen Struktur gewährleistet bleiben, dass es in allen Filialen des Finanzamtes entscheidungsbefugte Ansprechpartner geben wird. Insbesondere im betrieblichen Bereich ist der persönliche Kontakt weiterhin nötig und vor allem effizient.

Wir befürworten auch die Überlegungen, dass die Finanzverwaltung künftig Verfahren mit elektronischen Auswertungen beschleunigen will. Hier werden wir darauf schauen, dass der Aufwand seitens der Steuerpflichtigen und auch bei uns Steuerberatern im Rahmen bleibt und die Zahl der zu prüfenden Fälle nicht überbordend ist. Laufende Evaluierungen in relativ kurzen Zeitabständen sind dafür aus unserer Sicht erforderlich. Denn da sind wir uns einig: Reformen nur um einer neuen Struktur willen ist zu wenig. Die Neuordnung der Finanzverwaltung muss mit einer spürbaren Vereinfachung für uns Steuerberater und vor allem für alle Steuerpflichtigen verbunden sein. ■

ÖGSW
IHR SERVICE-NETZWERK

ÖGSW FUSCHLER FACHTAGUNG
VERBUCHUNG VON UMGRÜNDUNGEN IM JAHRESABSCHLUSS
STEUERLICHE ERFASSUNG UND UMSETZUNG IN DER STEUERERKLÄRUNG

28. BIS 29. JUNI 2019

SEMINARORT
HOTEL JAGDHOF
5322 Hof bei Salzburg
Tel.: 06229/2372-0, Fax: 06229/2372-2531
www.fuschlresort.at
reservierung.jagdhof@schlossfuschlresort.at

SEMINARBEITRAG

WP/StB	EUR 330,– netto (ÖGSW EUR 270,–)
Berufsanwärter	EUR 270,– netto (ÖGSW EUR 220,–)

einschließlich Unterlagen, Mittagessen, Abendprogramm und Kaffeepausen.

ANMELDUNG
Über die ÖGSW Homepage *www.oegsw.at* oder
per E-Mail an *sekretariat@oegsw.at*
Bei Fragen: Sabine Kosterski,Tel.: 0664/12 77 955,
E-Mail: *sabine@kosterski.at*

Wir verbinden Menschen und Wissen.

www.oegsw.at

4 JAHRE FIAT GARANTIE

Gesamtverbrauch 4,2–6,7 l/100 km, CO_2-Emissionen 111–164 g/km. (NEFZ korreliert). Symbolfoto. * Aktionspreis Fiat 500X Urban 1.6 eTorQ 110 inkl. Modellbonus (enthält Händlerbeteiligung) und € 1.200,– FCA Bank Finanzierungsbonus. Bei Leasing oder Kreditfinanzierung über die FCA Leasing GmbH / FCA Bank GmbH. Voraussetzung: Bankübliche Bonitätskriterien, Wohnsitz/Beschäftigung in Österreich. **4 Jahre Fiat Garantie (2 Jahre Neuwagengarantie ohne Kilometerbeschränkung und 2 Jahre Funktionsgarantie „Maximum Care" bis 60.000 km Gesamtlaufleistung). Freibleibende Angebote nur für Privatkunden bei Kauf bei Kauf bis 31.03.2019. Details auf www.fiat.at. Stand 01/2019.

FCA BANK Austria

DENZEL
WENN AUTO, DANN DENZEL.

Kundencenter Wien Erdberg
Erdbergstraße 189-191, Tel.: 01/740 20-4554
Kundencenter Wien Floridsdorf
Brünner Straße 62, Tel.: 01/278 15 14-6108
www.denzel.at

Inhalt

3 **BRANDAKTUELL** Klaus Hübner über den neuen Standort der Akademie der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

6 **KURZNOTIZEN** Aktuelles aus ÖGSW und Wirtschaft

8 **PERSONALITY** Karin Pollack über Margarete Schramböck, die neue Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaft

10 **SCHWERPUNKT** Rechtskraftdurchbrechung im Rahmen der BAO: Herbert Houf über eine der nobelsten Aufgaben von Steuerberatern

16 **PRAXIS** Kontenregister und Konteneinschau: Was hat sich verändert? BFG-Richter Dr. Peter Unger gibt Auskunft

18 **BRENNPUNKT FINANZ** Herbert Houf über die Verjährungsfrist bei Aussetzung der Einhebung

20 **BRENNPUNKT FINANZSTRAFRECHT** Klaus Hübner über Fragen zur Einbringung der Selbstanzeige

21 **SERVICENETZWERK** Die ÖGSW Generalversammlung 2018 im Rückblick und delikate Häppchen zur Steuermaterie

26 **BERUFSANWÄRTER** „Mein Tag als Berufsanwärterin“: Rita Sarkissian erzählt aus ihrem Arbeitsalltag

28 **JUNGE ÖGSW** Caroline Toifl über das Finanzstrafregister und wie in der Praxis eine Abfrage durchgeführt wird

29 **WIRTSCHAFTSPRÜFER** Martin Schereda über den Widerruf eines Bestätigungsvermerks und wie dieser vermieden werden kann

31 **KNOW-HOW** Fachliteratur aus dem Wirtschafts- und Steuerrecht

33 **FRAGEBOGEN** Sind Sie gut beraten? Beantwortet von der Immobilienmaklerin Elisabeth Rohrer

34 **SOFT SKILLS** Führungsstile der Zukunft – wie sollen die ausschauen? Die ÖGSW hat ihre Mitglieder online befragt

36 **OFFICETOOLS** Neuigkeiten aus der Hightechwelt

38 **TERMINVORSCHAU** Alle wichtigen Veranstaltungen

HINWEIS: Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit verzichten wir auf geschlechtsspezifische Formulierungen.

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Österreichische Gesellschaft der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer **Für den Inhalt verantwortlich:** Mag. Klaus Hübner **Chefredaktion:** Mag. Mia Eidlhuber **Art Direction:** Lüdtke Grafik, E-Mail: b.luedtke@luedtke.cc **Anzeigen:** Heidrun Engel, Tel. 01/531 61-310, Fax 01/531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at **Autoren und Mitarbeiter dieser Ausgabe:** Werner Friedl, Mag. Herbert Houf, Mag. Klaus Hübner, Mag. Sabine Kosterski, Mag. Karin Pollack, Dr. Martin Schereda, Dr. Caroline Toifl, Dr. Peter Unger **Druck:** Berger Druck, Horn **ÖGSWissen** erscheint vier Mal pro Jahr **Auflage:** 10.500 **Verlagsanschrift:** MANZ´sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Johannesgasse 23, 1010 Wien; Tel. 01/531 61-0, Fax 01/531 61-181 **Anschrift Medieninhaber und Herausgeber:** Schönbrunnerstr. 222-228/3/7. OG, 1120 Wien, Tel. 01/315 45 45 **Homepage:** www.oegsw.at **E-Mail:** oegswissen@oegsw.at.

Alle Rechte vorbehalten.

COVERFOTO: © IAMUPUMAI//ISTOCK

Wichtige Standortfragen

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Serviceorientiert, innovativ und vernetzt, das ist unser Anspruch und unser Selbst- und Leitbild. Um diesem Anspruch für unsere Branche der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer gerecht zu werden, dafür muss man sich ständig Standortfragen stellen. Manchmal nicht nur im übertragenen Sinn – Wer sind wir? Und was sind die Herausforderungen für die Zukunft? –, sondern auch ganz praktisch. Etwa für die neuen Räumlichkeiten unserer Akademie, die voraussichtlich ab dem Frühjahr 2021 am Wiener Hauptbahnhof angesiedelt sein werden. Der Vertrag wurde noch vor Weihnachten unterzeichnet.

Wie innovativ und zukunftsfit wir sind und sein müssen, darüber berichten in der aktuellen Ausgabe der ÖGSWissen gleich mehrere Beiträge. Kollege Herbert Houf hat sich für die Schwerpunktgeschichte (lesen Sie ab Seite 10) mit dem besonders wichtigen Thema der Rechtskraftdurchbrechung im Rahmen der BAO beschäftigt, damit wir erfolgreich mögliche Nachteile für unsere Mandanten abwenden können. Auch äußerst informativ liest sich der Fragenkatalog zum Thema Kontenregister und Konteneinschau (Praxis, Seite 16), den wir dem Richter des BFG, Dr. Peter Unger, gestellt haben. Herzlichen Dank für die Beantwortung. Zukunftsfit muss auch Margarete Schramböck sein, die wir im Rahmen unserer Rubrik Personality (Seite 8) porträtiert haben. Sie ist die neue Ministerin für Digitalisierung und Wirtschaft.

Und wie vernetzt die Kollegenschaft innerhalb der ÖGSW mittlerweile ist, beweisen nicht zuletzt die Fotostrecken über die Generalversammlung 2018, die noch vor Weihnachten stattgefunden hat und traditionellerweise im Kabarett Simpl ausgeklungen ist. Ein herzliches Dankschön an dieser Stelle an alle, die ihre Kraft und Energie in die Weiterentwicklung und Zukunft unserer Branche investieren.

Bleibt mir an dieser Stelle nur noch, Ihnen eine spannende, aber auch entspannende Lektüre und ein innovatives Frühjahr zu wünschen!

Herzlichst,
Ihr Klaus Hübner

kurznotizen

NEUIGKEITEN UND AKTUELLE MELDUNGEN AUS DER FINANZWELT

Auf neue Kooperationen

SERVICE. Finden Sie in 10 Minuten Ihren Kooperationspartner – dank des ÖGSW Business Speeddating!

Nach einem erfolgreichen Start unseres Business Speeddating-Veranstaltungsformats im letzten Jahr geht es am 13.3.2019 ab 18.30 Uhr mit frischer Energie in eine weitere Runde. Das neue Jahr bringt dabei auch einen neuen Fokus mit sich: Diesmal wird darauf abgezielt, (lose) Kooperationen zu knüpfen, die es ermöglichen sollen, Know-how auszutauschen, die Arbeitslast zu verringern oder auch Ressourcen (z.B. Räumlichkeiten, Personal, Software etc.) zu teilen oder einzusparen. Das ÖGSW Business Speeddating bietet dabei einen optimalen Rahmen, um für Sie geeignete Kooperationspartner effizient zu finden.

Und wie läuft das ab? Nach einem Impulsvortrag (Erfahrungsbericht zu einer gelungenen Kooperation) haben alle Teilnehmer und Teilnehmerinnen die Möglichkeit, einander an separaten Tischen kennenzulernen. Dabei stehen jeweils 10 Minuten zur Verfügung, um die relevanten Eckdaten der potenziellen Kooperationspartner zu erfragen. Ist die Zeit vorbei, wird der Tisch gewechselt und das Kennenlernen beginnt erneut. Als Referent/in begleiten Sie WP/StB Mag. Eva Pernt und Mag. Gilbert Ferner (KMU Börse) durch den Abend. Seien auch Sie dabei! Moderiert wird der Abend wieder durch StB Mag. Sabine Kosterski.

Anmeldungen werden im Sekretariat der ÖGSW angenommen (Fax: 01/315 45 45 DW 33, E-Mail: sekretariat@oegsw.at). Wir freuen uns auf Sie!

Die ÖGSW Servicecard

PROFITIEREN. Mit der ÖGSW Firmenmitgliedschaft

Bei der ÖGSW dabei zu sein, bedeutet hochwertige Weiterbildung zu einem fairen Preis, vor allem Netzwerken unter Kollegen. Sind in Ihrer Kanzlei zumindest fünf Interessierte, die die Vorteile der ÖGSW Mitgliedschaft genießen wollen, lohnt es sich, Ihre Firma als Mitglied bei der ÖGSW anzumelden – so sparen Sie EUR 90,– jährlich! **Die ÖGSW Firmenmitgliedschaft beinhaltet die Vorteile für fünf Personen, zahlen aber nur für vier – um EUR 360,–**

Preise für die ÖGSW Mitgliedschaft:

▸ Wirtschaftsprüfer und Steuerberater	EUR 90,–
▸ Berufsanwärter: kostenlos für die ersten drei Jahre nach KSW-Anmeldung und danach	EUR 30,–
▸ Firmenmitgliedschaft (gilt für 5 Personen)	EUR 360,–

Unsere Mitglieder erhalten die ÖGSW Servicecard, mit der Sie zahlreiche Vorteile in Anspruch nehmen können. Wir bieten viele kostenlose oder ermäßigte Serviceleistungen, wie die Bilanzierungscheckliste, Arbeitsbehelfe, Leitfaden, Seminarunterlagen etc. Außerdem sparen Sie bis zu 20% bei der Buchung unserer Veranstaltungen, Sie finden alles unter *www.oegsw.at* in der Rubrik „Services". Wenn Sie mehr über die Mitgliedschaft erfahren wollen, können Sie auch gern unsere Generalsekretärin Sabine Kosterski unter 0664/12 77 955 telefonisch kontaktieren oder einfach in unserem ÖGSW Büro am Tiefen Graben 9/1, 1010 Wien vorbeikommen.

Unser Service für Sie!

SOCIAL MEDIA. Facebook für Einsteiger und für Leicht-Fortgeschrittene! Kostenlose Webinars zur Facebook-Nutzung.

Sie wollten schon immer Basics zu Facebook kennenlernen, hatten noch keine Gelegenheit dazu? Dann sind Sie beim kostenlosen Webinar „Facebook für Einsteiger" richtig! Beim Einsteiger-Webinar entdecken Sie, wie Facebook funktioniert, wie man sich registriert, wie man es für den privaten Gebrauch nutzt, und erhalten wertvolle Tipps zum Datenschutz und für die Kanzlei-Fanpage. „Facebook für Einsteiger" findet am 8.3.2019 um 11 Uhr statt. Sie möchten nach unserem Einsteiger-Webinar noch mehr über die Möglichkeiten in Facebook erfahren? Dann laden wir Sie herzlich zu unserem kostenlosen Webinar für Leicht-Fortgeschrittene ein. Sie erfahren darin, wie man eine Fanpage pflegt, Statistiken erstellt, Beiträge gestaltet und Freunde zu Veranstaltungen einlädt. Das Webinar „Facebook für Leicht-Fortgeschrittene" findet am 22.3.2019 um 11 Uhr statt. Jetzt kann es mit Ihrem FB-Marketing losgehen! Durch die Webinare führt eine Social-Media-Expertin von Atikon. Bitte registrieren Sie sich auf der Plattform „edudip" unter https://www.edudip.com/academy/atikon. Sie benötigen einen Computer, schnellen Internetzugang, einen aktuellen Browser mit Flash-Plugin und Lautsprecher. Bei Fragen wenden Sie sich an socialmedia@atikon.com. Wir freuen uns über Ihre Teilnahme!

© TALAJ/FOTOLIA, ALEKSU/ISTOCK

Herzlichen Glückwunsch!

KOLLEGEN. Die ÖGSW gratuliert zum Geburtstag.

80 Jahre

Berthold Leonard. Am 21. Februar feierte der Wiener seinen 80er. Er verbringt seine Zeit gerne aktiv beim Sport, wobei seine Liebe vor allem dem Tennissport gilt. Ansonsten ist er gerne in der Natur – beim Laufen, Radfahren oder Langlaufen im Winter. Die ÖGSW hat er jahrelang mit der Veranstaltungsbetreuung unterstützt – er ist eng mit Pörtschach verknüpft. Die ÖGSW bedankt sich und gratuliert herzlich!

Karl Hess. Der Salzburger feierte am 21. Jänner seinen 80er. Seine berufliche Tätigkeit schränkt er allmählich ein, wodurch nun mehr Freizeit übrigbleibt, die er gerne mit seinen Enkelinnen verbringt. Seit vielen Jahren nimmt er an Schachturnieren teil und im Sommer segelt er am Wolfgangsee. Am 8. Februar wurde erneut gefeiert: die goldene Hochzeit mit seiner Frau. Die ÖGSW gratuliert herzlich!

70 Jahre

Alfred Fenzl. Der Oberösterreicher beging am 27. Jänner seinen 70er. Neben seiner beruflichen Vollzeit-Tätigkeit ist er in seiner Freizeit als Turnier-Bridge-Spieler aktiv, was ihn für den Beruf und seine politischen Aktivitäten fit hält. Die ÖGSW wünscht alles Gute!

60 Jahre

Armin Preindl. Der Tiroler feierte am 25. Februar seinen 60er. Er ist sehr oft und gerne in der Natur: beim Mountainbiken, Bergwandern, Joggen und natürlich Schifahren im Winter. Alles Gute!

50 Jahre

Christoph Denk. Der Steirer feierte am 29. Jänner seinen 50er. In der Winterzeit verbringt er seine Freizeit gerne mit Schifahren – im Sommer mit Wandern, Gärtnern und allem, das mit Eisenbahn zu tun hat. In der ÖGSW ist er im Oberlaa-Team Steiermark schon jahrelang als Referent und aktuell als Rechnungsprüfer tätig. Vielen Dank und alles Gute!

Martina Rehberger-Wörister. Am 26. Februar feierte die Niederösterreicherin ihren 50er. Ihre Freizeit verbringt die gebürtige Oberösterreicherin und Mutter dreier Töchter mit Lesen, Fotografieren, Reisen, Schifahren und Tauchen. Die ÖGSW gratuliert!

Robert Roner. Der Tiroler feierte am 11. Februar seinen 50er. Zeit mit anderen zu verbringen ist ihm sehr wertvoll. Seine Freizeit verbringt er daher gerne mit seiner Familie und mit Freunden, entweder beim Segeln, Wandern oder Reisen. Die ÖGSW wünscht alles Gute!

Monika Kastenhofer-Krammer. Am 23. Februar feierte die Oberösterreicherin ihren 50er. Ihre Freizeit verbringt sie gerne in der Natur, am liebsten in den Bergen. Mit ihrem Hund Oskar kennt sie kein Schlechtwetter. Als Vorstandsmitglied unterstützt sie die ÖGSW. Die ÖGSW bedankt sich und gratuliert herzlich!

FOTOS BEIGESTELLT

Gratulation

KOLLEGEN. Die ÖGSW gratuliert herzlich zum Berufsjubiläum.

20-jähriges Berufsjubiläum

Ralph Hofmann. Am 16. November feierte der Burgenländer sein 20-jähriges Berufsjubiläum. Neben dem Reisen zählen zu seinen Hobbys auch Lesen und Fußball. Die ÖGSW wünscht alles Gute!

Margit Rapp. Am 17. Dezember feierte die Steirerin ihr 20-jähriges Berufsjubiläum. Sofern es die Zeit zulässt, entspannt sie sich gerne bei einer Runde Golf oder bei einem Opernbesuch in Graz. Die ÖGSW gratuliert!

10-jähriges Berufsjubiläum

Michael Reimair. Am 26. November beging der Tiroler sein 10-jähriges Berufsjubiläum. In seiner Freizeit betreibt er gerne Sport in den Tiroler Bergen und bereist gern neue Orte. Die ÖGSW unterstützt er mit seinen Ideen im Vorstand. Die ÖGSW bedankt sich und gratuliert herzlich!

Maria Wibmer. Am 5. Dezember feierte die Tirolerin ihr 10-jähriges Berufsjubiläum. Wenn es die Zeit erlaubt, verbringt die Mutter von zwei aufgeweckten Buben (7, 8) ihre Freizeit gerne sportlich mit Schwimmen, Karate oder Schifahren oder gemütlich mit einem guten Buch. Auf Städtereisen genießt sie Kultur und Kulinarik und pflegt dabei ihre umfangreichen Sprachkenntnisse. Alles Gute!

Sonja Seewald. Am 5. Dezember feierte die Oberösterreicherin ihr 10-jähriges Berufsjubiläum. Neben ihrer beruflichen Tätigkeit ist sie gerne mit ihrem Ehemann und ihren zwei Töchtern in den Bergen oder am See unterwegs. Zur Entspannung genießt sie Yogaübungen und Fitnesstraining. Die ÖGSW gratuliert herzlich!

Wolfgang Mühlehner. Am 5. Dezember feierte der Niederösterreicher sein 10-jähriges Berufsjubiläum. Der Ehemann und Vater von zwei Söhnen (20, 22) entspannt sich gerne bei längeren Bergwanderungen. In seinem mMostviertler Heimatort Allhartsberg engagiert er sich ehrenamtlich im Rahmen der katholischen Kirche – seit Juni nun als ständiger Diakon. Die ÖGSW wünscht alles Gute!

Karriere am Datenhighway

PORTRÄT. Margarete Schramböck ist Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaft. 12-Stunden-Tag, Fachkräftemangel und Entbürokratisierung sind ihre Themen – privat mag sie Gartenarbeit. Von Karin Pollack

© BMDW/CHRISTIAN LENDL

Die Tirolerin Margarete Schramböck ist neue Ministerin für Digitalisierung und Wirtschaft.

Unverhofft kommt oft: Das ist ein Satz, der im Leben von Margarete Schramböck recht häufig zuzutreffen scheint. Als eine von wenigen Frauen hatte es die Tirolerin 2016 zur Chefin von A1 Telekom Austria geschafft, ein Triumph vor allem in der IT-Branche. Doch schon bald kam sie mit dem globalen Mutterkonzern der Telekom Austria über Kreuz. Die Auseinandersetzungen mit Vorstandsvorsitzenden Alejandro Plater fanden hinter verschlossenen Türen statt. Schließlich schied Schramböck aus dem Unternehmen aus, um dann – als Überraschungskandidatin der neuen Bundesregierung Kurz – nur drei Monate später das Wirtschaftsministerium der Republik zu übernehmen.

Für die bis dahin parteilose Tirolerin ein Wagnis. „Ohne Mut klappt es nicht. Man muss sich die Dinge zutrauen, denn im Prinzip kann nichts passieren", ist Schramböcks Karrieredevise immer gewesen. Dass sie als „Tirols Ministerbeitrag" zur Bundesregierung Kurz galt und auch Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner, eine langjährige Vertraute, ein Wörtchen mitzureden hatte, ließ sie als Gerüchte links liegen. Denn bei Digitalisierung, jenem Wort, das im aktuellen Regierungsprogramm insgesamt 200 Mal vorkommt, kennt sie sich aus. „Digitalisierung war immer mein Thema, zuerst in kleinen Unternehmen, dann in mittelgroßen und ganz großen, jetzt bin ich für Österreich verantwortlich", sagte sie in der Kronen-Zeitung über ihre neue Rolle und gibt damit Einblick in ihre erstaunliche Karriere.

„Ohne Mut klappt es nicht. Man muss sich die Dinge schon zutrauen, denn im Prinzip kann nichts passieren", ist Schramböcks Karrieredevise immer gewesen.

Als Person authentisch bleiben!

Margarete Schramböck wurde am 12. Mai 1970 in St. Johann in Tirol geboren und wuchs dort als Arbeiterkind auf. Ihr Vater war im Sägewerk beschäftigt, ihre Mutter im Gastgewerbe, die Tochter ging zum Studium der Betriebswirtschaftslehre an die Wirtschaftsuniversität Wien, schloss 1994 ab und hängte eine Dissertation über „Zukunftsperspektiven der Unternehmensberatung" an. Ihre berufliche Laufbahn startete sie beim IT-Konzern Alcatel.

In den ersten Jahren dort absolvierte sie noch eine Ausbildung zum Master of Business and Administration in Lyon. War sie anfangs als Auditorin für Zentral- und Osteuropa zuständig, wurde sie bald Leiterin des technischen Vertriebs, erlebte viele Umstrukturierungen im Konzern. Aus Alcatel wurde NextiraOne, später Dimension Data. In 20 Jahren stieg Schramböck schließlich zur Managing Directorin auf. „Mit jeder Fusion änderte sich die Firmenkultur", sagt sie rückblickend. Wichtig war ihr, „als Person authentisch zu bleiben, sich auf die Menschen einzustellen, zuzuhören und

„Die Digitalisierung muss vor allem auch im Bereich der Klein- und Mittelbetriebe ankommen.“

dann klar zu kommunizieren.“ Ihre Rolle sieht sie stets als Gestalterin. All das sind Eigenschaften, die sie auch in ihrer Ministerrolle auszeichnen. Ihre Themen über die Digitalisierung hinaus waren in den vergangenen Jahren: der 12-Stunden-Tag, Fachkräftemangel und Entbürokratisierung. „Ich will daran gemessen werden, was ich abgeschafft habe“, sagt sie. „Bei der Digitalisierung haben wir in Österreich in den letzten 15 Jahren viel verschlafen“, wiederholt sie häufig, auch die Start-ups in Österreich brächte man um, noch bevor sie sich entwickeln können, sagte sie in der Tageszeitung „Der Standard“. Digitalisierung müsste vor allem auch im Bereich der Klein- und Mittelbetriebe ankommen. 2020 soll es für Unternehmen eine große Entlastung bei Steuern und Lohnnebenkosten geben.

Tiroler Gröstl und Gartenarbeit

Unverhofft waren auch die Nebengeräusche, mit denen Margarete Schramböck in ihrer neuen Rolle als Politikerin konfrontiert war, zum Beispiel als öffentlich bekannt wurde, dass die Digitalministerin einen Gewerbeschein für Humanenergetik hat. „Sie hat nie als Energetikerin gearbeitet“, ließ sie ihre Pressesprecherin verlautbaren und legte den Schein postwendend zurück. Unerwartet für sie war auch das Interesse an ihrem Privatleben. Im „Kurier“ war zu lesen, dass sie verheiratet ist. Das dementierte sie in der „Krone“, hat aber dann prompt von ihrem Lebensgefährten Marcel K., einem IT-Manager, der seinen Nachnamen nicht bekannt gibt, einen Heiratsantrag bekommen. Mittlerweile hat sich Schramböck an diese Öffentlichkeit jedoch gewöhnt.

So wie früher auch, findet sie die beste Entspannung abseits von allem Digitalen bei der Arbeit im Garten. „Ich pflanze meine Blumen selbst ein“, sagt sie. Manchmal arbeitet sie nachts mit der Taschenlampe, weil sie es bei Tageslicht nicht nach Hause schafft. Was sie noch mag: Die schönste Landschaft, da ist sie sich sicher, ist die Gegend um den Wilden Kaiser, wo sie aufgewachsen ist, und Tiroler Gröstl ist immer noch ihre Lieblingsspeise. ■

BEZAHLTE ANZEIGE

Kritisch hinterfragt

So wird die Belegbox zum Erfolg

Elisabeth Bubla (Kanzlei Bubla & Bubla) im Gespräch mit Franz Nowotny (Geschäftsführer dvo Software).

BEIGESTELLT

Franz Nowotny: Immer mehr Ihrer Klienten senden ihre Belege online über die Belegbox in die Kanzlei. Warum?

Elisabeth Bubla: Dadurch müssen sie ihre Originalbelege nicht mehr in die Kanzlei bringen und haben zusätzlich jederzeit online darauf Zugriff.

Wie läuft es genau ab, wenn Sie einen neuen Klienten für die Belegbox registrieren?

Wir treffen alle Voreinstellungen in der Kanzlei. Das funktioniert sehr einfach, weil uns das System automatisch die Belegkreise aus der Finanzbuchhaltung dieses Klienten vorschlägt. Der Klient bekommt von uns seine Zugangsdaten und kann nun seine Belege per Drag & Drop in den jeweiligen Upload-Bereich ziehen. Wir kontrollieren weiterhin jeden Beleg und entscheiden, wie er verbucht wird. Mit dem Unterschied, dass er nun nicht mehr ausgedruckt vor uns liegt, sondern auf dem Bildschirm aufgerufen wird.

Kommen durch die Digitalisierung die persönliche Betreuung und der Kontakt zum Klienten nicht zu kurz?

Keinesfalls. Speziell bei der Einführung der Belegbox ist die persönliche Kommunikation intensiver als sonst. Und wenn die Belegbox einmal läuft, ist mehr Zeit für die Beratung da.

Das vollständige Interview lesen Sie auf www.dvo.at/blog

Rechtskraft-durchbrechungen

BAO. Eine unserer nobelsten Aufgaben als Steuerberater ist, die Abänderung von Bescheiden zu Gunsten unserer Mandanten verfahrensrechtlich durchzusetzen und eine ebensolche zum Nachteil unserer Mandanten zu verhindern bzw. erfolgreich zu bekämpfen. Von Herbert Houf

ZUM AUTOR
Mag. Herbert Houf ist Wirtschaftsprüfer
herbert.houf@auditpartner.at

Eine entscheidende Frage im Zusammenhang mit der Abänderung von Bescheiden ist das Ausmaß der Änderungsbefugnis der Behörde.

© AKINDOISTOCK

Um diesem Anspruch zu genügen, bedarf es eingehender Kenntnisse der in der BAO vorgesehenen Verfahrenstitel zur Abänderung oder Berichtigung von Bescheiden und ihrer Anwendungsvoraussetzungen. Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die in diesem Zusammenhang relevanten Aspekte und Rechtsfragen und geht punktuell auf die einschlägigen Bestimmungen der BAO ein.

Allgemeines zu Rechtskraftdurchbrechung im Rahmen der BAO

Nach Eintritt der Rechtswirksamkeit eines Bescheides, also nach seiner Bekanntgabe (i.d.R. durch Zustellung), kann dieser nur noch abgeändert oder berichtigt werden, wenn für die Form der beabsichtigen Änderung oder Berichtigung eine ausreichende gesetzliche Grundlage besteht. Die Durchbrechung der *Rechtsbeständigkeit* (als verfassungsmäßiges Grundprinzip) zu Gunsten der *Rechtsrichtigkeit* ist also nur in jenen Fällen zulässig, in denen der Gesetzgeber das ausdrücklich erlaubt oder anordnet.

Im Umkehrschluss ist die Anwendung eines Verfahrenstitels zur Rechtskraftdurchbrechung nur erforderlich, wenn über eine bestimmte Sache bereits eine behördliche Entscheidung in Bescheidform vorliegt. Ist eine solche noch nicht ergangen, bedarf es auch keiner besonderen verfahrensrechtlichen Anordnung, um einen Bescheid erlassen zu können.

Zur Durchbrechung der Rechtsbeständigkeit im Interesse der Rechtsrichtigkeit dient natürlich in erster Linie das Instrument der *Bescheidbeschwerde* gemäß §§ 243ff BAO, das aber naturgemäß nur der Partei zusteht (siehe § 246 BAO). Auf diese soll in diesem Beitrag nicht näher eingegangen werden. Von Interesse sind vielmehr die zahlreichen weiteren *Verfahrenstitel*, insbesondere §§ 293–307 BAO, die eine Änderung von Bescheiden erlauben. Darüber hinaus bestehen, insbesondere im Zusammenhang mit der Festsetzung von Nebenansprüchen i.S.d. § 3 Abs. 2 BAO, weitere Bestimmungen, die ebenfalls zu Bescheidkorrekturen führen können oder müssen.

Auf Grund zahlreicher Änderungen der BAO in den letzten rund 15 Jahren ist heute eine Situation gegeben, die eine weitgehende „Waffengleichheit" zwischen Abgabenbehörde und Partei gewährleistet. Die zur Abänderung oder Berichtigung dienenden Verfahrenstitel können zumeist sowohl *von Amts wegen* als auch auf *Antrag der Partei* zum Einsatz kommen. Nur auf Antrag der Partei zu erfolgen haben z.B. Maßnahmen nach § 205 Abs. 6 BAO, § 214 Abs. 5 BAO oder § 217 Abs. 7 und 9 BAO. Zwingende amtswegige Maßnahmen – ohne einen zu Grunde liegenden Antrag – sehen z.B. § 295 BAO, § 205 Abs. 1 BAO, § 212 Abs. 2 BAO, § 212a Abs. 9 BAO oder § 217 Abs. 8 BAO vor.

Von diesen Fällen abgesehen liegt auf Grund der einschlägigen Normen die Entscheidung über die Abänderung eines Bescheides zumeist im *Ermessen der Abgabenbehörde*, d.h. das Gesetz räumt der Behörde einen Entscheidungsspielraum ein. Diese hat ihre Entscheidung innerhalb der gesetzlichen Grenzen nach Abwägung von Billigkeit und Zweckmäßigkeit unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände zu treffen. Von essentieller Bedeutung ist dabei die Frage, welchem Zweck die Norm dienen soll, die das Ermessen einräumt. Ziel aller Verfahrenstitel zur Rechtskraftdurchbrechung ist – unter den jeweils gesetzlich definierten Voraussetzungen – ein rechtmäßiges Ergebnis. Daher geht die Judikatur davon aus, dass bei der Ermessensübung grundsätzlich dem Prinzip der Rechtsrichtigkeit (und damit der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, siehe § 114 Abs. 1 BAO) der Vorrang vor jenem der Rechtsbeständigkeit (Rechtskraft) zu geben ist. Dies gilt unabhängig davon, ob sich die Änderung des Bescheides zu Gunsten oder zu Ungunsten der Partei auswirkt. Daneben sind aber auch alle anderen Umstände des Einzelfalles bei der Interessenabwägung zu würdigen.

Eine entscheidende Frage im Zusammenhang mit der Abänderung oder Berichtigung von Bescheiden ist das *Ausmaß der Änderungsbefugnis* der Behörde. Gestützt auf § 251 BAO geht die Judikatur davon aus, dass – abgesehen von den gesetzlich normierten Ausnahmen – *keine Teilrechtskraft* eintreten kann, weil Bescheide, die an die Stelle eines früheren Bescheides treten, grundsätzlich in

vollem Umfang anfechtbar sind. Implizit ergibt sich daraus zweierlei: Erstens kann der neue Bescheid grundsätzlich in jeder Hinsicht, sowohl hinsichtlich Spruch als auch Begründung, vom früheren Bescheid abweichen. Zweitens wird der frühere Bescheid durch den abändernden Bescheid aus dem Rechtsbestand verdrängt, weil es keine zwei wirksamen Entscheidungen über dieselbe Sache geben darf. Allerdings kann ein solcher „verdrängter" Bescheid wieder aufleben, wenn der spätere, abändernde Bescheid – z.B. im Rahmen einer erfolgreichen Bescheidbeschwerde – wieder aus dem Rechtsbestand ausscheidet.

Als gesetzlich normierte Ausnahmen und somit *Fälle der Teilrechtskraft* sind die „hinzutretenden" Bescheide zu nennen, die einen früheren Bescheid in seinem Bestand nicht berühren, sondern sich ihm zeitlich anschließen, z.B. die *Einheitswertbescheide*. Daher normiert § 193 Abs. 1 BAO, dass ein Einheitswertbescheid durch einen Fortschreibungsbescheid nur *insoweit außer Kraft* tritt, als Letzterer vom vorherigen Bescheid abweicht. Es liegt in diesem Fall Teilrechtskraft und eine nur eingeschränkte Anfechtungsbefugnis des Fortschreibungsbescheides vor.

Eine weitere wesentliche Ausnahme sind die sogenannten *Berichtigungsbescheide*. Darunter zu subsumieren sind die Fälle der §§ 293 – 293b BAO, die nur *insoweit anfechtbar* sind, als sie den ursprünglichen Bescheid berichtigen, ohne ihn aber aus dem Rechtsbestand zu verdrängen. Dies ergibt sich daraus, dass die entsprechenden Normen der Behörde nur eine teilweise Abänderungsbefugnis in ganz bestimmten Punkten einräumen, die Behörde also ihren (allenfalls neuen) Gestaltungswillen nicht in vollem Umfang in den Bescheid einfließen lassen kann. Aber auch in anderen Fällen, in denen es ausdrückliche Einschränkungen der behördlichen Änderungsbefugnis gibt, ergeben sich Einschränkungen der Anfechtbarkeit. Ein wesentlicher Anwendungsfall ist § 295a BAO, der rückwirkend zu berücksichtigenden Ereignissen zur Wirksamkeit verhelfen soll.

Es können auch Sachverhalte vorliegen, die nach verschiedenen verfahrensrechtlichen Normen zu Rechtskraftdurchbrechungen berechtigen. Ein Berichtigungsfall nach § 293 BAO kann gleichermaßen nach § 299 BAO abgehandelt werden, sofern die dort normierte Einjahresfrist noch nicht abgelaufen ist und die Unrichtigkeit i.S.d. § 293 BAO den Spruch des Bescheides betrifft. Gleichermaßen können innerhalb der Jahresfrist auch Wiederaufnahmegründe zu einer Aufhebung nach § 299 BAO führen. Die Abgabenbehörde, aber auch die Partei, ist in der *Wahl des jeweiligen Verfahrenstitels frei*, sofern der Sachverhalt unter mehrere Normen zu subsumieren ist. Die einzelnen *Maßnahmen schließen sich wechselseitig nicht aus*. Liegen allerdings die Voraussetzungen für verschiedene Maßnahmen vor, wird jener der Vorzug zu geben sein, die nicht im Ermessen liegt (also z.B. § 295 BAO anstelle von § 303 BAO).

Völlig unerheblich für die Anwendbarkeit eines bestimmten Verfahrenstitels ist, auf welche Weise die für die Abänderung oder Berichtigung *maßgeblichen Sachverhalte* hervorgekommen sind. Insbesondere macht es keinen Unterschied, ob solche Umstände beispielsweise durch eine abgabenbehördliche Prüfung oder durch die Offenlegung seitens der Partei bekannt werden.

Eine weitere wesentliche Ausnahme sind die sogenannten Berichtigungsbescheide . Darunter zu subsumieren sind die Fälle der §§ 293-293b BAO ...

Ein Berechtigungsfall nach § 293 BAO kann gleichermaßen nach § 299 BAO abgehandelt werden ...

Etwas differenzierter ist diese Frage i.Z.m. § 293b und § 303 BAO zu betrachten. § 293b BAO setzt eine *offensichtliche Unrichtigkeit in der Abgabenerklärung* voraus, die in den Bescheid übernommen wird. Eine solche Übernahme liegt vor, wenn die Abgabenbehörde einen nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmenden Sachverhalt dem Bescheid zugrunde legt, weil sie die Unrichtigkeit mangels entsprechender Prüfung nicht erkennt. Ist der Sachverhalt denkbar, führt er aber wegen einer offenbar unrichtigen Rechtsauffassung des Abgabepflichtigen zu einem unrichtigen Ergebnis, so ist § 293b BAO anwendbar, wenn die Abgabenbehörde die unrichtige Rechtsauffassung nicht gleich erkennt. Keine Übernahme offensichtlicher Unrichtigkeiten liegt vor, wenn die Abgabenbehörde (bewusst) die unrichtige Rechtsauffassung teilt. Sind weitere Ermittlungen im Tatsachenbereich

© AKINDO/ISTOCK

erforderlich, um die Unrichtigkeit einer Erklärung feststellen zu können, scheidet die Anwendung von § 293b BAO ebenfalls aus. Daher kann eine Unrichtigkeit, die erst aufgrund später vorgelegter Unterlagen ersichtlich wird, nicht nach § 293b BAO berichtigt werden. Es kommt letztlich immer auf den Wissensstand bei Erlassung des Bescheides an.

Ebenfalls differenziert ist diese Frage des Vorliegens eines *Neuerungstatbestands i.S.d. § 303 Abs. 1 lit b BAO* zu beantworten. Der VwGH geht in seiner jüngeren Rechtsprechung davon aus, dass diese Frage im Fall einer Wiederaufnahme auf Antrag aus der Sicht der Partei zu beurteilen ist, was immer das in letzter Konsequenz bedeuten mag. Diese Ansicht steht im Widerspruch zu den Gesetzesmaterialien zur Einführung der nunmehr geltenden Bestimmung, die erkennen lassen, dass nach Wegfall der vor 2014 geltenden zusätzlichen Antragsvoraussetzungen (drei Monate Antragsfrist, kein grobes Verschulden der Partei) auch bei der Wiederaufnahme auf Antrag dem Wortlaut des Gesetzes folgend die neuen Tatsachen oder Beweismittel „im abgeschlossenen Verfahren neu hervorgekommen" sein müssen, also in jedem Fall die Neuerung aus Sicht des Verfahrens, somit letztlich aus Sicht der Abgabenbehörde, zu beurteilen ist. Auch in der Stellungnahme der Bundesregierung zum Gesetzesprüfungsverfahrens betreffend § 304 BAO, das letztlich zu dessen Aufhebung und Neufassung mit 1.1.2019 geführt hat, wird diese – wie ich meine, gut nachvollziehbare – Rechtsauffassung vertreten.

Auch in der Stellungnahme der Bundesregierung zum Gesetzprüfungsverfahren betreffend § 304 BAO wird diese Rechtsauffassung vertreten.

Mit Ausnahme der Fälle des § 299 und des § 303 BAO, in denen eigene Bescheide über die Aufhebung bzw. die Wiederaufnahme des Verfahrens ergehen, muss *der für die Änderung oder Berichtigung maßgebliche Verfahrenstitel im Spruch des Bescheides genannt* werden. Das bedeutet, dass solche Bescheide auch in diesem Punkt anfechtbar sind, insbesondere wenn man zu dem Ergebnis kommt, dass die für die durchgeführte Änderung oder Berichtigung erforderlichen verfahrensrechtlichen Voraussetzungen nicht vorliegen (z.B. Erlassung eines Bescheides nach § 295 Abs. 1 BAO, obwohl sich aus dem Grundlagenbescheid keine Änderungsnotwendigkeit für den abgeleiteten Bescheid ergibt) oder diese von der Änderungsbefugnis der herangezogenen Norm nicht umfasst sind. Letzteres wird insbesondere in den bereits genannten Teilrechtskraftfällen von Interesse sein. Ist die Anfechtung berechtigt, ist der zu Unrecht auf eine bestimmte Norm gestützte Bescheid ersatzlos aufzuheben.

In den Fällen der *§§ 299 und 303 BAO* ergehen *eigene Bescheide über die Aufhebung eines Bescheides bzw. die Wiederaufnahme des Verfahrens*, die letztlich als verfahrensrechtliche Grundlage für die Änderung des Sachbescheids dienen. Dieser ist in beiden Fällen zeitgleich mit dem verfahrensrechtlichen Bescheid zu erlassen, d.h. die Aufhebung oder Wiederaufnahme darf nur aus Anlass einer notwendig gewordenen Änderung erfolgen und nicht etwa „auf Vorrat". Folgerichtig scheidet ein solcher neuer Sachbescheid automatisch aus dem Rechtsbestand aus, wenn der Aufhebungs- oder Wiederaufnahmebescheid – z.B. infolge erfolgreicher Anfechtung – aufgehoben wird.

In allen Fällen der Abänderung oder Berichtigung von Bescheiden ist natürlich zu prüfen, ob nicht der Eintritt der Festsetzungs- oder Einhebungsverjährung einer solchen entgegensteht. Ungeachtet der Verjährung sind Aufhebungen nach § 299 BAO jedenfalls innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Bescheides von Amts wegen zulässig, oder auf Antrag, sofern der Antrag innerhalb dieser Frist gestellt wird. Berichtigungen nach § 293 BAO sind darüber hinaus innerhalb eines Jahres ab Rechtskraft des Bescheides zulässig bzw. ebenfalls auch danach, wenn ein Antrag innerhalb dieser Frist gestellt wird.

Weitere Ausnahmen von der einschränkenden Wirkung der Verjährung

sieht *§ 209a BAO* vor. Danach kann – kurz zusammengefasst – ein *Bescheid trotz Eintritts der Verjährung* erlassen werden, wenn damit ein Beschwerdeverfahren beendet wird oder ein vor Eintritt der Verjährung eingebrachter Antrag zu Grunde liegt. Seit der letzten Änderung ab 1.1.2019 ist eine amtswegige Wiederaufnahme des Verfahrens nun auch nach Eintritt der Verjährung zulässig, wenn sie innerhalb der neuen Antragsfrist des § 304 lit b erfolgt. Meines Erachtens nicht ganz der ursprünglichen Intention des § 209a BAO entsprechend.

Einen Sonderfall i.Z.m. Rechtskraftdurchbrechungen stellt *§ 200 BAO* dar, der die *vorläufige Abgabenfestsetzung* regelt. Ergeht ein Bescheid vorläufig (Spruchbestandteil), bedarf es keines weiteren Verfahrenstitels zur Abänderung, da sich die Änderungsmöglichkeit unmittelbar aus § 200 BAO ergibt. Um die Rechtsbeständigkeit nicht komplett auszuhebeln, ist ein vorläufiger Bescheid jedoch nur unter besonderen Voraussetzungen zulässig. So muss eine *zeitlich bedingte Ungewissheit im Tatsachenbereich* vorliegen, nicht etwa eine solche bezüglich einer Rechtsfrage. Auch andauernde (nicht beseitigbare) Ungewissheiten erlauben ebenso wenig einen vorläufigen Bescheid wie solche, die sich durch ein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren beseitigen ließen.

Um die Rechtsbeständigkeit nicht komplett auszuhebeln, ist ein vorläufiger Bescheid jedoch nur unter besonderen Voraussetzungen zulässig.

Inhaltlich muss also die Ungewissheit im Hinblick auf ein in der Zukunft liegendes Ereignis im Tatsachenbereich bestehen, das entscheidungsrelevant ist. Ein künftiges Ereignis kann nur dann entscheidungsrelevant sein, wenn es rückwirkende Bedeutung für die Höhe der festzusetzenden Abgabe hat. Insofern decken sich die Anwendungsbereiche des § 200 und des § 295a BAO, der ja ebenfalls zur Abänderung von Bescheiden dient, wenn dies auf Grund des Eintritts eines rückwirkend zu berücksichtigenden Ereignisses notwendig wird. Während jedoch § 295a BAO einen Teilrechtskraftfall darstellt (arg „insoweit"), ist ein vorläufiger Bescheid in jeder beliebigen Hinsicht abänderbar. Umso mehr sollten daher vorläufige Bescheide genau überprüft werden, ob die Voraussetzungen des § 200 BAO tatsächlich vorliegen, andernfalls gegen die Vorläufigkeit als Spruchbestandteil Beschwerde erhoben werden kann.

Ausgewählte Einzelfragen

Berichtigung gemäß § 293 BAO

Berichtigt werden kann nur ein Bescheid, der rechtswirksam geworden ist. Haften dem ursprünglichen Bescheid Mängel an, die dessen Nichtigkeit bewirken (z.B. fehlende Behördenbezeichnung, falsche Adressierung), können solche Mängel nicht im Rahmen einer Berichtigung saniert werden. Auch Bescheide, die bereits aus dem Rechtsbestand ausgeschieden sind (z.B. im Zuge einer Abänderung nach § 295 BAO), können nicht mehr berichtigt werden. Ein Berichtigungsbescheid fällt demnach automatisch weg, wenn der zu Grunde liegende Bescheid aufgehoben wird.

Wird ein mit Bescheidbeschwerde angefochtener Bescheid nachträglich berichtigt, ändert dies nichts an der Anfechtung. Diese bezieht sich in der Folge auf den Bescheid in seiner berichtigten Fassung. Davon zu unterscheiden sind die Fälle des § 253 BAO, in denen ein neuer Bescheid an die Stelle eines mit Bescheidbeschwerde angefochtenen Bescheides (der damit aus dem Rechtsbestand ausscheidet) tritt. In diesem Fall gilt die Beschwerde automatisch auch als gegen den späteren Bescheid gerichtet, was letztlich aber zum selben Ergebnis führt, nämlich dass keine neuerliche Anfechtung erforderlich ist.

Rückwirkende Ereignisse gemäß § 295a BAO

Grundsätzlich wirken sich nach Entstehung des Abgabenanspruches (§ 4 BAO) eintretende Ereignisse nicht auf den Bestand oder Umfang des Abgabenanspruches aus. Eine Rückwirkung von Ereignissen kann sich nur aus den materiell-rechtlichen Abgabenvorschriften bzw. deren Auslegung ergeben. § 295a BAO dient als Verfahrenstitel zur Durchbrechung der (materiellen) Rechtskraft von Bescheiden, die vor Eintritt eines solchen Ereignisses erlassen wurden.

Anlass für eine Änderung nach § 295a BAO können z.B. der spätere Ersatz einer als außergewöhnliche Belastung (§ 34 EStG) geltend gemachten Aufwendung, Nachzahlungen ausländischer (anrechenbarer) Steuern, die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit nach einer tarifbegünstigten Betriebsaufgabe oder -veräußerung oder die Einantwortung eines erblasserischen Vermögens, das zur Erzielung von Einkünften dient, sein. Kein rückwirkendes Ereignis i.S.d. § 295a BAO stellt z.B. eine erstmalige oder geänderte Judikatur, die Änderung eines Erlasses des

© AKINDO/ISTOCK

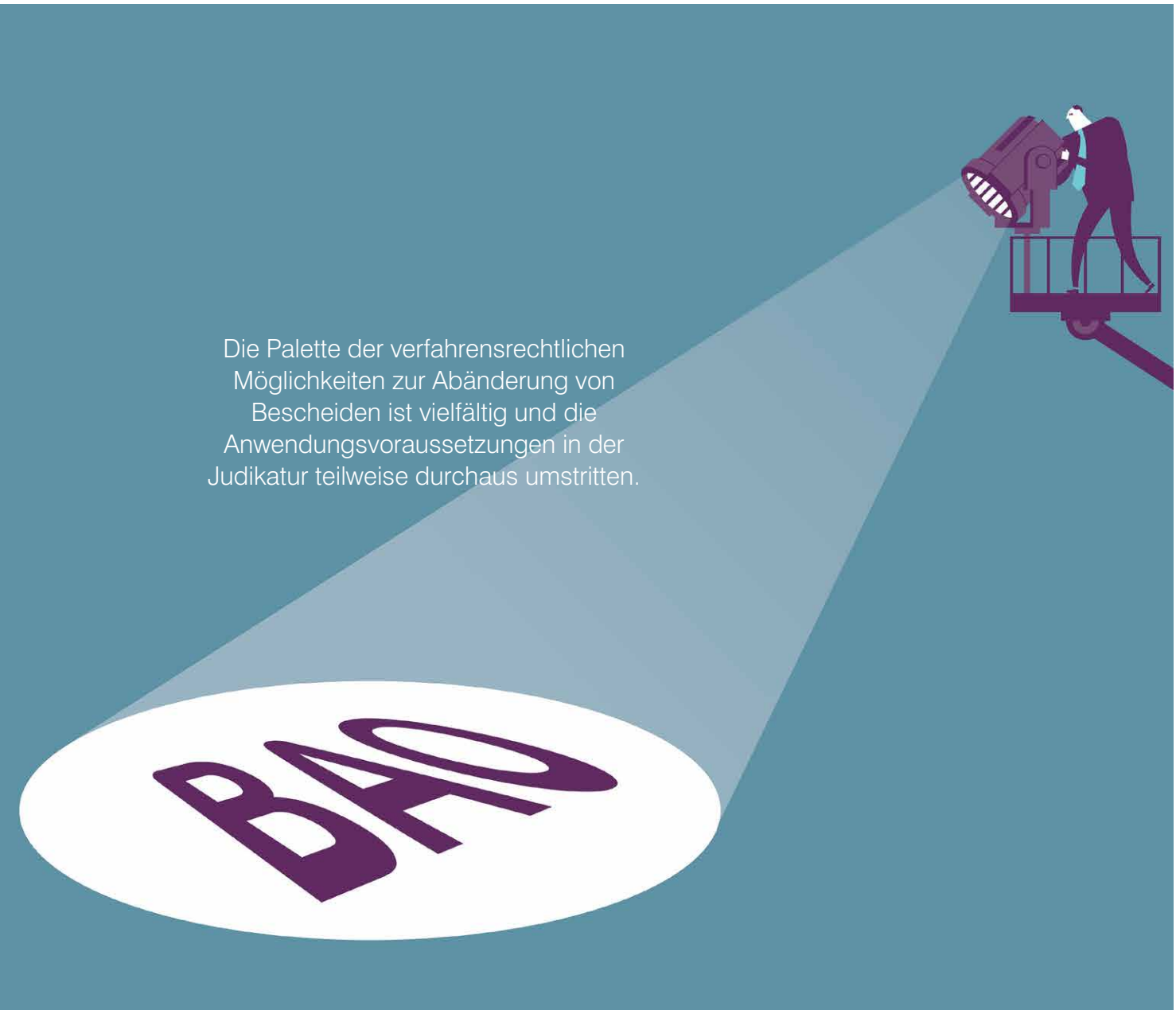

BMF oder der Verkauf einer (objektiv ertragsfähig vermieteten) Eigentumswohnung für Liebhaberei i.S.d. § 1 Abs. 2 Liebhabereiverordnung dar.

Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 303 BAO

Häufigster Praxisfall ist der sogenannte Neuerungstatbestand des § 303 Abs. 1 lit b) BAO. Dieser umfasst Tatsachen, also Sachverhaltselemente, die bei entsprechender Berücksichtigung zu einem im Spruch anderslautenden Bescheid geführt hätten. Während bei rückwirkend zu berücksichtigenden Ereignissen i.S.d. § 295a BAO die Tatsachen erst nach Ausstellung des Bescheides eintreten, liegt ein Neuerungstatbestand dann vor, wenn nach Ausstellung des Bescheides Tatsachen bekannt werden, die vor Ausstellung des Bescheides – i.d.R. vor oder mit Entstehen des Abgabenanspruchs – eingetreten sind. Ein Ereignis, das also in den Fällen des § 200 oder des § 295a BAO auf Grund seiner rückwirkenden Bedeutung zu einer Abänderung des Bescheides führen kann, kann gleichzeitig keinen Neuerungstatbestand i.S.d. § 303 BAO darstellen. Ebenfalls keinen Neuerungstatbestand können Umstände darstellen, die nicht im Tatsachenbereich gelegen sind, beispielsweise eine neue rechtliche Beurteilung durch Änderung der Verwaltungspraxis oder Judikatur. Auch ein erst nach Rechtskraft des Bescheides erstelltes Sachverständigengutachten ist kein neu hervorgekommenes Beweismittel; stützt es sich auf Tatsachen, die neu hervorgekommen sind, können diese als Wiederaufnahmegrund in Betracht kommen.

Zusammenfassung

Die Palette der verfahrensrechtlichen Möglichkeiten zur Abänderung von Bescheiden ist also vielfältig und die Anwendungsvoraussetzungen in der Judikatur teilweise durchaus umstritten. Jedenfalls sollte im Fall amtswegiger Bescheidänderungen zum Nachteil der Partei neben der materiell-rechtlichen Beurteilung immer auch eine kritische Auseinandersetzung mit dem angewendeten Verfahrenstitel erfolgen. Auch eine genaue Prüfung der Verjährungsfrage ist oftmals lohnend. ■

Kontenregister und Konteneinschau

AUSKUNFTSRECHT. Was hat sich verändert? Was ist zu beachten? Wir haben den Richter des BFG Dr. Peter Unger befragt.

Mit BGBl I 116/2015 vom 14.8.2015 (KontRegG) wurde das Kontenregister in Österreich eingeführt. Seither sammelt das BMF Daten, um das Register zu befüllen und die Informationen den Abfrageberechtigten zur Verfügung zu stellen. Weiters wurde den Abgabenbehörden das Recht eingeräumt, unter bestimmten Voraussetzungen Auskunftsverlangen an Kreditinstitute über Tatsachen einer Geschäftsverbindung stellen zu können. Nach bald vier Jahren scheint eine erste Evaluierung angebracht. Im ersten Teil wollen wir uns mit der Konteneinschau befassen.

Das BFG hatte bisher 18 Fälle zu entscheiden. Infolge einer inhaltlichen Erledigung wurde die Konteneinschau in sieben Fällen genehmigt, in neun Fällen nicht bewilligt, in einem Fall teilweise.

Konteneinschau

Die Abgabenbehörde ist berechtigt, in einem Ermittlungsverfahren nach Maßgabe des § 165 BAO über Tatsachen einer Geschäftsverbindung von Kreditinstituten Auskunft zu verlangen, wenn

- begründete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Abgabepflichtigen bestehen,
- zu erwarten ist, dass die Auskunft geeignet ist, die Zweifel aufzuklären, und
- zu erwarten ist, dass der mit der Auskunftserteilung verbundene Eingriff in die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen des Kunden des Kreditinstitutes nicht außer Verhältnis zu dem Zweck der Ermittlungsmaßnahme steht.

Auskunftsverlangen bedürfen der Bewilligung durch das Bundesfinanzgericht. Wir haben die Gelegenheit genützt, dem Richter des BFG Herrn Dr. Peter Unger dazu ein paar Fragen zu stellen:

Wie sind generell die Erfahrungen des BFG mit Auskunftsverlangen der Abgabenbehörden nach § 8 KontRegG?

Als im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zum KontRegG bekannt wurde, dass für das BFG eine Entscheidungsfrist über derartige Auskunftsverlangen von „tunlichst drei Tagen" vorgesehen sein würde, begannen die entsprechenden Gremien im BFG, insbesondere der hierfür zuständige Geschäftsverteilungsausschuss, bereits intensiv Szenarien vorzubereiten, unter denen der in den Medien prognostizierte Massenanfall an Konteneinschauverlangen zu bewältigen wäre. Auch wenn der vermeintlich befürchtete Anfall bisher ausgeblieben ist, waren die Vorbereitungen des BFG keinesfalls umsonst, sondern sehr wertvoll, um diese rechtsstaatlich wichtige Aufgabe der Behandlung von Kontoeinschauverlangen meistern zu können.

Wie viele Auskunftsverlangen sind bisher vom BFG behandelt worden und in wie vielen Fällen wurde die Konteneinschau tatsächlich gewährt?

Das BFG hatte bisher 18 Fälle zu entscheiden. Infolge einer inhaltlichen Erledigung wurde die Konteneinschau in sieben Fällen genehmigt, in neun Fällen nicht bewilligt und in einem Fall teilweise bewilligt.

Was sind die häufigsten Gründe, eine beantragte Konteneinschau abzulehnen?

An formalen Gründen: Das Nichtvorliegen einer Unterschrift des/der FA-Vorstandes/Vorständin (allenfalls vertretungshalber). An inhaltlichen Gründen: Die fehlende (plausible) Darstellung der auch in diesem Beitrag genannten drei Voraussetzungen: Zweifel, Aufklärbarkeit und Verhältnismäßigkeit.

Wie oft wurde Rekurs gegen die Genehmigung der Einschau erhoben, in wie vielen Fällen erfolgreich?

Bis dato wurde noch in keinem einzigen Fall ein Parteienrekurs oder Amtsrekurs erhoben.

© KSENIA_PELEVINA/ISTOCK

Der befürchtete Ansturm an Auskunftsverlangen hat also bis dato nicht stattgefunden und die Entscheidungen des BFG wurden bisher auch nicht angefochten.

© PHIVE2015/ISTOCK

Im Fall eines erfolgreichen Rekurses besteht ein Beweisverwertungsverbot hinsichtlich der durch die (unrechtmäßige) Konteneinschau erlangten Informationen. Ist das ein ausreichender Rechtsschutz der Betroffenen? Wie würde das BFG in einem Beschwerdeverfahren über das Beweisverwertungsverbot entscheiden, wenn die Abgabenbehörde sich die rechtswidrig erlangten Informationen durch andere gezielte Ermittlungshandlungen (z.B. Auskunftsverlangen nach § 143 BAO an Geschäftspartner) neuerlich beschafft?

Da das Verwertungsverbot in § 9 Abs. 5 KontRegG ein BeweisMITTELverbot und kein BeweisTHEMENverbot ist (was auch im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung nicht unproblematisch wäre), dürfte das BFG von der Abgabenbehörde vorgebrachte alternative Beweismittel nicht unberücksichtigt lassen. Lediglich das Beweismittel der Konteneinschau ist – unter den gegebenen Voraussetzungen – von einer Verwertung ausgeschlossen.

Zusammenfassung

Der befürchtete Ansturm an Auskunftsverlangen hat also bis dato nicht stattgefunden und die Entscheidungen des BFG wurden bisher auch nicht angefochten. Inwieweit das vorgesehene Beweisverwertungsverbot im Fall einer erfolgreichen Anfechtung tatsächlich ausreichenden Rechtsschutz bieten würde, darf aber durchaus in Frage gestellt werden. ■

© ANDREASWEBER/ISTOCK

ÖGSW
IHR SERVICE-NETZWERK

ÖGSW UMSATZSTEUER-JAHRESTAGUNG 2019
IN KITZBÜHEL

FREITAG BIS SAMSTAG,
30.–31. AUGUST 2019

SEMINARORT
HOTEL RASMUSHOF KITZBÜHEL
Hermann Reisch Weg 15, A-6370 Kitzbühel
Tel: 05356/652 52
www.rasmushof.at

SEMINARBEITRAG

WP/StB	EUR 330,– netto (ÖGSW EUR 270,–)
Berufsanwärter	EUR 270,– netto (ÖGSW EUR 220,–)

einschließlich Unterlagen, Mittagessen, Abendprogramm und Kaffeepausen.

ANMELDUNG
Über die ÖGSW-Homepage *www.oegsw.at* oder
per E-Mail *sekretariat@oegsw.at*
Bei Fragen: Sabine Kosterski, Tel.: 0664/12 77 955,
E-Mail: *sabine@kosterski.at*

Wir verbinden Menschen und Wissen.

www.oegsw.at

Einhebungsverjährung

BAO. Unter welchen Voraussetzungen wird der Lauf der Verjährungsfrist bei Aussetzung der Einhebung gehemmt? Von Herbert Houf

Nach einer Außenprüfung ergehen abgeänderte Steuerbescheide mit erheblichen Steuernachforderungen. Der Abgabepflichtige bringt dagegen Bescheidbeschwerde ein und beantragt die Aussetzung der Einhebung gem § 212a BAO, da die Bescheide von seinem Anbringen (seinerzeitige Steuererklärung) abweichen und daher seines Erachtens insgesamt die Anwendungsvoraussetzung des § 212a BAO gegeben wäre. Die Abgabenbehörde weist den Aussetzungsantrag jedoch mit der Begründung ab, die Beschwerde wäre wenig erfolgversprechend. Dagegen erhebt der Abgabepflichtige Bescheidbeschwerde, die schließlich – wie auch die Beschwerde über den Abgabenanspruch selbst – dem BFG vorgelegt wird. Dann passiert mehr als fünf Jahre nichts.

Zur Rechtslage des § 238 BAO

Das Recht, eine fällige Abgabe einzuheben und zwangsweise einzubringen, verjährt binnen fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Abgabe

Das Recht, eine fällige Abgabe einzuheben und zwangsweise einzubringen, verjährt binnen fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Abgabe fällig geworden ist ...

© LDF/ISTOCK

fällig geworden ist, jedoch nicht vor dem Recht zur Abgabenfestsetzung. Die Verjährung wird durch jede zur Durchsetzung des Anspruches unternommene, nach außen erkennbare Amtshandlung, wie durch Mahnung, durch Vollstreckungsmaßnahmen, durch Bewilligung einer Zahlungserleichterung oder durch Erlassung eines Haftungsbescheides unterbrochen. Mit Ablauf des Jahres, in welchem die Unterbrechung eingetreten ist, beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen.

Die Verjährung ist darüber hinaus gehemmt, solange die Einhebung einer Abgabe ausgesetzt ist (§ 238 Abs. 3 lit b BAO). Dies begründet sich damit, dass die Wirkung einer Aussetzung der Einhebung in einem Zahlungsaufschub besteht (§ 212a Abs. 5 BAO). Da während einer gesetzlich zustehenden oder durch Bescheid zuerkannten Zahlungsfrist Einbringungsmaßnahmen nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden dürfen (§ 230 Abs. 2 BAO), wird durch die Hemmung der Verjährungsfrist sichergestellt, dass bei länger dauernden Bescheidbeschwerdeverfahren die Einhebungsverjährung jedenfalls so lange nicht eintreten kann, als die Aussetzung der Einhebung aufrecht ist.

ZUM AUTOR
Mag. Herbert Houf ist Wirtschaftsprüfer
herbert.houf@auditpartner.at

Für die Frage, wann Einhebungsverjährung eingetreten ist, wird auf den Zeitpunkt der letzten Unterbrechungshandlung abzustellen sein.

Wurde ein Antrag auf Aussetzung der Einhebung gestellt, so dürfen Einbringungsmaßnahmen hinsichtlich der davon nach Maßgabe des § 212a Abs. 1, 2 lit b und 3 letzter Satz betroffenen Abgaben gemäß § 230 Abs. 6 BAO bis zu seiner Erledigung ebenfalls weder eingeleitet noch fortgesetzt werden. Eine Hemmung der Einhebungsverjährungsfrist wird dadurch jedoch nicht bewirkt, da der Gesetzgeber offenbar davon ausgegangen ist, dass Entscheidungen über die Aussetzung der Einhebung üblicherweise zeitnah erfolgen und anders als Beschwerdesachen betreffend Abgabenansprüche eher nicht über längere Zeiträume hinweg anhängig sind.

Die Hemmung der Einbringungsverjährung setzt somit die (bescheidmäßige) Bewilligung der Aussetzung der Einhebung voraus. Die Wirkung der Hemmung besteht für die Zeitspanne zwischen der Wirksamkeit der Bewilligung und der Verfügung des Ablaufes der Aussetzung oder des Widerrufes der Aussetzung (VwGH 8.7.2009, 2009/15/0112). Die Hemmung der Einbringung auf Grund eines noch unerledigten Aussetzungsantrages bewirkt hingegen keine Hemmung der Einhebungsverjährung (siehe Ritz, BAO, 6. Aufl. 2017, Rz 20 zu § 238).

Lösung und Zusammenfassung

Im vorliegenden Fall ist also keine Hemmung der Einhebungsverjährungsfrist gegeben, da die beantragte Aussetzung der Einhebung nicht bewilligt, sondern abgewiesen und die diesbezügliche Bescheidbeschwerde nicht erledigt wurde. Dennoch war die Hemmung der Einbringung gegeben und konnten in dieser Zeit keine Einbringungsmaßnahmen gesetzt werden.

Für die Frage, wann Einhebungsverjährung eingetreten ist, wird auf den Zeitpunkt der letzten Unterbrechungshandlung abzustellen sein. Als solche wird im konkreten Fall der den Aussetzungsantrag abweisende Bescheid anzusehen sein. Sind seit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem dieser Bescheid erlassen wurde, fünf Jahre vergangen, wird daher der strittige Abgabenanspruch – unabhängig vom Ausgang der Bescheidbeschwerde – wegen Eintritts der Einhebungsverjährung nicht mehr eingebracht werden können, sofern zwischenzeitlich auch Festsetzungsverjährung eingetreten ist. ■

RZL Software
Die Komplett-Lösung für WT/BIBU/BH/PV

35 Jahre RZL
mehr als 70 Mitarbeiter
mehr als 14.000 Anwender

Wir wachsen, Sie profitieren!

Wir feiern 35 Jahre RZL – nutzen Sie die Gelegenheit und profitieren Sie von unserer großen

RZL Neukunden-Aktion für Steuerberater

Jetzt informieren – deponieren Sie Ihr Interesse und sichern Sie sich jetzt unglaublich attraktive Konditionen bei einer Umstellung auf die RZL Software-Lösung im Jahr 2019!

Entwickelt aus der Praxis! Leistungsstark – verlässlich – effizient zu bedienen

RZL Software GmbH
4911 Tumeltsham
Telefon:
07752 / 252 (65) Vertrieb
rzlSoftware.at
Software@rzl.at

RZL® Software

Risiken bei einer Selbstanzeige

STRAFRECHT. Viele sind im Berufsalltag wiederholt mit der – oft kurzfristig zu entscheidenden – Frage der Einbringung einer Selbstanzeige (SA) konfrontiert. In rund 10 Prozent der Fälle scheitert die mit der Selbstanzeige angestrebte Strafaufhebung. Von Klaus Hübner

ZUM AUTOR
Klaus Hübner ist Präsident der ÖGSW
office@klaushuebner.at

Die in der Praxis größten Risiken bei Einbringung einer Selbstanzeige sind:

- Selbstanzeigen (wie auch Beschwerden) per E-Mail sind nicht zulässig.
- Die wahrheitsgemäße Darlegung der Verfehlung (sodass die Behörde ohne eigene Erhebungen richtige Bescheide erlassen kann) mit der betragsmäßigen Offenlegung muss gleichzeitig erfolgen (also keine Fristverlängerung für Offenlegung möglich).
- Die freiwillige CD-Übergabe vor BP-Beginn stellt zwar noch keinen Prüfungsbeginn dar, kann aber in Einzelfällen eine Verfolgungshandlung auslösen, welche die Rechtzeitigkeit einer Selbstanzeige „sperrt". Folglich gehört dies mit dem Mandanten abgesprochen.
- Eine Schätzung ist als solche zu bezeichnen und der Gang der Schätzung und die Schätzungsmethode mitzuteilen.
- Verfolgungshandlungen und Tatentdeckung unterlaufen die Rechtzeitigkeit einer Selbstanzeige. Weil dem Mandanten die Verfolgungshandlung nicht bekannt sein muss, können wir unserem Mandanten auch niemals zusichern, dass seine Selbstanzeige verlässlich rechtzeitig ist.

Verfolgshandlungen und Tatentdeckung unterlaufen die Rechtzeitigkeit einer Selbstanzeige.

- Für denselben Abgabenanspruch gibt es keine zweite Selbstanzeige (nur ein „Schuss").
- Eine Selbstanzeige ist bei vorsätzlicher Begehung auch nur bis zu BP-Beginn möglich.
- Zwar kann eine Selbstanzeige bei jedem Finanzamt eingebracht werden, aber für eine Selbstanzeige wegen EUSt, Verbrauchsteuer oder Zoll ist das Zollamt zuständig.
- Betreffend Kommunalsteuer sind Selbstanzeigen an eine Gemeinde zu richten (d.h. bei Lohnabgaben sind zwei Selbstanzeigen erforderlich).
- Viele Selbstanzeigen scheitern an der Schadensgutmachung, also an der erforderlichen Entrichtung:
  - Wenn die rechtzeitige Entrichtung – binnen Monatsfrist – nicht möglich ist, bedarf es eines rechtzeitigen Antrags auf Zahlungserleichterungen. Diesfalls ist sicherzustellen, dass kein Terminverlust entsteht. Ratenzahlungen, die erst nach Ablauf einer Zweijahresfrist ab Einbringung der Selbstanzeige bezahlt werden, wirken nicht mehr strafaufhebend (selbst wenn sie bewilligt sind!).
  - Auch die rechtzeitige Entrichtung der gestaffelten Abgabenerhöhung (5 bis 30%) gemäß § 29 Abs. 6 FinStrG ist erforderlich. Nach derzeitiger BFG-Rechtsprechung ist die Abgabenerhöhung anlässlich einer Prüfungsankündigung nicht nur für die angekündigten Prüfungsjahre, sondern auch für allenfalls weitere in diesem Zusammenhang offengelegten Jahre zu entrichten (VfGH-Beschwerde ist dazu anhängig).
- Ein weiteres (auch haftungsträchtiges) Risiko stellt die erforderliche Täternennung dar: Die Selbstanzeige wirkt nur für den Anzeiger und für die Person(en), für die sie ausdrücklich erstattet wird, und nicht etwa auch automatisch für nicht genannte Mittäter. Auch eine Nachnennung ist nicht möglich (Behörde hat keinen Ermessensspielraum hiefür). Selbst die Anführung wie z.B. „der handelsrechtliche GF war für die Entrichtung der Umsatzsteuer zuständig" reicht nach der Rechtsprechung nicht aus. Ebenso wirkt die Selbstanzeige eines StB, der nur die Klienten-GmbH als Täter nennt und nicht auch deren GF, nur für die GmbH. Als Täter muss auch explizit der Verband genannt werden.

Sie sehen, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, die Strafaufhebung sicherzustellen ist oft nicht ganz leicht. ■

© PIKEPICTURE/ISTOCK

servicenetzwerk

DIE KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN DER ÖGSW

Einfach „Simpl“: Mit der ÖGSW

Generalversammlung und traditioneller Jahresausklang im Kabarett

ÖGSW Generalversammlung 2018

5. DEZEMBER 2018. Generalversammlung der Österreichischen Gesellschaft der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.

Präsident Klaus Hübner eröffnet die Generalversammlung und begrüßt den anwesenden Ehrenpräsidenten Roland Herneth und das Ehrenmitglied Berthold Leonard. Es ist immer wieder schön, alle vereint wiederzusehen. Unser Verein wächst, viele ÖGSW Granden, aber auch viele junge Kollegen finden sich alljährlich ein: Große und kleine Kanzleiinhaber, Mitarbeiter, Partner, Wiener Kanzleien und solche aus den Ländern und auch international. Unglaublich, wie sich unsere Interessen unter einen Hut bringen lassen. Schön, dass es so ist. Alle werden begrüßt und der Präsident mahnt zur Ruhe, damit die Generalversammlung nach Plan über die Bühne gehen kann. Unsere großen Themen im Jahr 2019 sind weiterhin: Service für die Kollegenschaft und die neue Welt der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.

Nach der Versammlung bleiben viele noch und genießen die kulinarischen Häppchen von unseren ÖGSWerner und den steirischen Uhudlerfrizzante, der nach Walderdbeeren schmeckt. Um 19.30 war, wie immer Schluss – denn dann ging es traditionell weiter ins Kabarett Simpl.

Gut gelaunt: Herbert Houf, Sabine Kosterski und Klaus Hübner für die ÖGSW (oben)

Große Vorhaben und alle wichtigen Themen für 2019: Von der Kollegenschaft gab es dafür Applaus.

FOTOS BEIGESTELLT

ÖGSW – einfach „Simpl"

VERANSTALTUNG. Mit der ÖGSW wirds simpl. Die ÖGSW lud wieder ins Kabarett ein, denn hier darf gelacht werden und der Alltag muss draußen bleiben.

Das alljährliche Dankeschön an die Kollegenschaft: Der traditionelle Abend im ausgebuchten Kabarett Simpl.

Unsere Energiefelder werden wieder voll aufgeladen und die Kollegen sprühen vor Charme, Adventstimmung verbreitet sich. Vorm Kabarett, in der Pause und danach wird getratscht, was das Zeug hält. Schön, alle noch einmal im alten Jahr zu sehen. Das Kabarett ist restlos ausgebucht und die Steuerberater und Wirtschaftsprüfer mit Freunden und Partnern genießen den Abend in vollen Zügen. Die Einladung der ÖGSW ins Kabarett Simpl soll ein kleines Dankeschön an all jene Kollegen und Kolleginnen sein, die sich unter dem Jahr besonders für den Berufsstand einsetzen. Das Programm im Simpl lautete „Alles war gut": Die Tomaten schmeckten wie Tomaten, die Bananen wie Bananen, die Guten waren im Westen, die Bösen im Osten. „Mobbing" war höchstens ein Modewort fürs Aufwischen, sogar die Milch war gesund und niemand lactoseintolerant. Wien hingegen schon immer Chicago – die lebenswerteste Stadt der Welt. Das schreit natürlich nach „Veränderung". Manche Probleme lösen sich auch von alleine: Tausende Studenten verlassen die Uni und bewerben sich für einen Job als Bundeskanzler. Und bald können wir das ganze Jahr auf Sommerfrische fahren, weil der Sommer kein Ende mehr nimmt. Alles war gut – doch jetzt muss alles besser werden! Auch unser Berufsstand ist in Bewegung und es wird noch besser. Wir freuen uns auf die nächste Simpl-Revue und danken allen engagierten Kollegen und Unterstützern!

Man hörte beim STEUERUPDATE 2018

UPDATE. Mit einem Kurzbericht zum aktuellen Kammergeschehen eröffnete WP Mag. Herbert Houf das diesjährige KollegenInfo-Seminar „Steuerupdate 2018".

Der EU-Ratsvorsitz Österreichs ist zu Ende. Als Ergebnisse sind eine Einigung zur Besteuerung von Digital Services, eine Lösung zum Thema Brexit und Vorschläge zur CCTB (= Common Corporate Tax Basis) vorzuweisen. SC Univ.-Prof. DDr. Gunter Mayr berichtete über den Diskussionsstand. Das Jahressteuergesetz (JStG) 2018 mit dem Schwerpunkt Hinzurechnungsbesteuerung wurde von Mag. Christoph Schlager und Univ.-Prof. Dr. Klaus Hirschler anhand von grafischen Beispielen verständlich präsentiert. Es ist dennoch ein Paradigmenwechsel, der erst in unsere Köpfe muss. Ebenfalls das JStG 2018 und der Wartungserlass zu den UStR betreffend missglückte Dreiecksgeschäfte, Konsignationslager und Grundstücksleistungen waren die Themen von MR Gerhard Kollmann in seinem Update zur Umsatzsteuer. Nach der Mittagspause widmete sich Peter Unger den Änderungen im Verfahrensrecht durch das JStG 2018. Diese betreffen die Begriffsentwicklung des § 22 BAO (Missbrauch), die Ausweitung des Advance Ruling auf andere Steuern und die anstelle der Betriebsprüfung tretende Möglichkeit der begleitenden Kontrolle (bK). Anschließend stellte Mag. Robert Rzeszut den KSW-Leitfaden zu Praxisfragen bei der BP vor. Den Abschluss des Seminartages bildet der Themenbereich um Pensionsversicherung, Sozialversicherung und Lohnsteuer. Den Beginn machten Mag. Stefan Koller und Mag. Roland Reisch zu den Vorteilen der betrieblichen Altersvorsorge und der aktuellen Bilanzierung nach der AFRAC-Stellungnahme. Mag Stefan Steiger widmete sich der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung ab 1.1.2019, dem Familienbonus Plus und aktuellen SV-rechtlichen Judikaten zum Gesellschafter-Geschäftsführer. *Herzlich, Ihre Eva Pernt*

Das nächste „STEUER-UPDATE 2019" findet bereits am 13.11.2019 statt.

FOTOS BEIGESTELLT

Unternehmen, Steuerberater und Bank bilden ein „magisches Dreieck".

Neue, digitale Arbeitswelt

WISSEN. Die diesjährige TAXPO, powered by dvo Software, am 28. November 2018 stand im Zeichen des viel zitierten „Change" und der neuen Arbeitswelt in der Wirtschaftstreuhänderbranche.

Digitalisierte und automatisierte Prozesse verändern die tägliche Arbeit des Wirtschaftsprüfers und des Steuerberaters ebenso wie die Zusammenarbeit im Team einer Wirtschaftstreuhandkanzlei oder die Recruitingstrategie, um die heiß umkämpften besten Mitarbeiter an Bord zu holen. Michael Rehberger, „Hausherr" und Lead der One Commercial Partner Group von Microsoft Österreich, sowie Franz Nowotny, Geschäftsführer von dvo Software und Veranstalter der TAXPO 18, führten die Teilnehmer mit einer Doppelconference in das Thema „Die neue Welt des Arbeitens" ein. Unternehmensberater und New Work-Experte Christian Hauser, MSc zeigte auf, wie qualifizierte Mitarbeiter gewonnen und gehalten werden können.

Um einen Hauch der neuen Arbeitswelt zu spüren, konnten die KollegInnen mit der spannenden Führung durchs Microsoft-Office hautnah miterleben, wie die Büro- und Arbeitswelt dort abläuft. Der Büroalltag bei Microsoft präsentiert sich bunt, flexibel, überraschend und spannend: Hier gilt eine Vertrauensarbeitszeit als vereinbart. Es existieren keine fixen Bürozeiten. Das Büro ist nahezu papierlos, die Arbeitsplätze sind insbesondere bei vielen Mitarbeitern flexibel und die Kommunikation wird durch architektonisch unterschiedlich gestaltete Räume gefördert. Nach der Führung durchs Office führte der ehemalige Manager Herbert Drexler, heute als Unternehmensberater und Mediator tätig, die KollegInnen in neue Denkmuster, mit denen sich Führungskräfte im Veränderungsprozess auseinandersetzen sollten, um ihr Team erfolgreich zu begleiten. Die Mitarbeiterressourcen könnten knapp werden. Die „Soziale Gesundheit" einer Kanzlei wird ein wichtiges Puzzleteil für die erfolgreiche Bewältigung der Zukunft sein. Um diese zu erhalten, wird ein präventives Konfliktmanagement von Vorteil sein. Abschließend berichtete Georg Schramm, Head of Corporate and Markets Digital AT bei der Erste Bank, direkt aus der Praxis von den Veränderungsprozessen und präsentierte mit der Plattform Telebanking Pro ein gerade neu entstehendes Service, wo unabhängig von den Banköffnungszeiten und vom Ort Unternehmensfinanzen verwaltet werden können. Steuerberater sind als Experten und Berater hier gefragter denn je. Denn so wertvoll die Darstellung und dauernde Verfügbarkeit von Zahlen, Daten und Fakten ist, so wichtig sind die fachlichen Schlüsse und unternehmerischen Schritte, die daraus abgeleitet werden müssen. Unternehmen, Steuerberater und Bank können so ein „magisches Dreieck" bilden, in dem alle Beteiligten durch die Möglichkeiten der Digitalisierung große Mehrwert schöpfen können. Fotos und Nachbericht: *www.taxpo.at* ■

> Die „Soziale Gesundheit" einer Kanzlei wird ein wichtiges Puzzleteil für die erfolgreiche Bewältigung der Zukunft sein.

© MIAKIEVY/ISTOCK

Häppchen zur Steuermaterie

REZEPTE. Gesund ins Neue Jahr mit saisonalen Kochtipps von unserem ÖGSWerner. Unser Gourmetkoch Werner Friedl serviert im Wiener Trainingszentrum auf unterhaltsame Art Zauberstückchen aus seiner Küche.

Die guten Häppchen sind das Highlight als Auflockerung für die immer komplizierter werdende Steuermaterie geworden. Bei dieser Gelegenheit überreicht der ÖGSW Millau unserem ÖGSWerner 5 ÖGSW-Hauben für seine kulinarischen Künste. Danke für die hervorragende Betreuung!

Wir haben unseren ÖGSWerner gebeten, uns ein paar Ideen und Tricks seiner Kochkünste zu verraten. Dieser Aufforderung ist er gerne nachgekommen und wird uns künftig auch in unserer Zeitung mit saisonal gesundem Essen aus der internationalen und regionalen Küche versorgen. Dieses Mal reisen wir von Spanien nach Österreich, Ungarn, Frankreich und Jamaika und kosten uns durch.

UNSER KOCH
Werner Friedl macht komplizierte Steuermaterie schmackhaft und liefert gesunde Rezepte.

SPANIEN
Esalada Russo
Gekochte, mehlige Erdäpfel mit einer Gabel zerdrücken, mit (ev. selbstgemachter) Mayonnaise, Salz & Pfeffer abschmecken, mit geräuchertem Paprikapulver (Pimento de la Vera oder von Kotanyi) bestreuen und mit Sardinen belegen.

ÖSTERREICH
Rebel-Sterz aus dem Waldviertel
Mehlige Erdäpfel kochen, schälen, durch die Presse drücken, salzen, etwas Kümmelpulver dazugeben, mit griffigem Mehl locker durch die Hand rebeln, bis sich kleine Rebeln (Kugeln) bilden, Pfanne erhitzen – Schmalz, Sonnenblumenöl oder Butterschmalz hineingeben und die Rebeln darin kurz schwenken und dann im Backrohr fertig garen. Vorzügliche vegane Zuspeise, die mit Apfelmus serviert werden kann.

FRANKREICH
Karamellisierte Milch
1000 ml Vollmilch, 720 g Zucker, 1 Msp Natron oder Backpulver. Milch aufkochen und den Rest zufügen – mit einem Holzkochlöffel verrühren. Wärmezufuhr mindern, bis es nur mehr schwach köchelt – zirka 45–50 Minuten köcheln lassen, bis eine goldgelbe Farbe entsteht. Anfangs wenig, zum Schluss laufend umrühren, damit die Milch nicht zu dunkel wird. Die karamellisierte Milch in sterilisierte Gläser füllen und kühl stellen (dickt noch nach) – sie ist ein guter, gesunder Ersatz für Nutella :-) und wird aufs Brot oder Brioche gestrichen.

UNGARN
Erdäpfelgulasch
100 g geschnittene Zwiebel, 400 g Ditta-Erdäpfel, geschält & gewaschen & gleichmäßig geschnitten, 20 g Tomatenmark, 400 ml Wasser. Gewürzt wird mit 10 g Paprikapulver, Chilipulver, Salz & Pfeffer und mit jeweils 1 TL gehacktem Kümmel, Knoblauch, Zitronenschale. In Pflanzenöl die Zwiebel ohne Farbe 15 Minuten anschwitzen – tomatisieren – paprizieren – mit Wasser auffüllen, aufkochen – eine halbe Stunde köcheln – Gewürze & Erdäpfel zugeben – nicht zu weich kochen, eventuell mit Erdäpfelstärke binden. Beim Erwärmen noch Braunschweiger Wurst-Stücke oder Frankfurter- oder Deberezinerradel dazugeben, serviert wird das Erdäpfelgulasch mit einer Scheibe Toast am Tellerrand.

JAMAICA
Karibisches Bananenbrot
als ideale und schnelle süße Jause für Kinder und Erwachsene
3 Stück geschälte Bananen, 1 EL Zitronensaft, 1 Prise Salz, 5 EL glattes Dinkelmehl. Bananen mit einer Gabel zerdrücken – mit Zitronensaft säuern, Salz und mit der Gabel Mehl unterrühren, Pfanne am Herd erhitzen – etwas neutrales Öl oder Butter zugeben und mit einem Esslöffel kleine Gupferl ins Fett formen – Hitze etwas reduzieren. Wenn die untere Seite braun wird, wenden und nochmals einige Minuten braten – auf Küchenkrepp das überschüssige Fett kurz abtropfen lassen und anschließend sofort in braunem Zucker wälzen und servieren.

Guten Appetit!

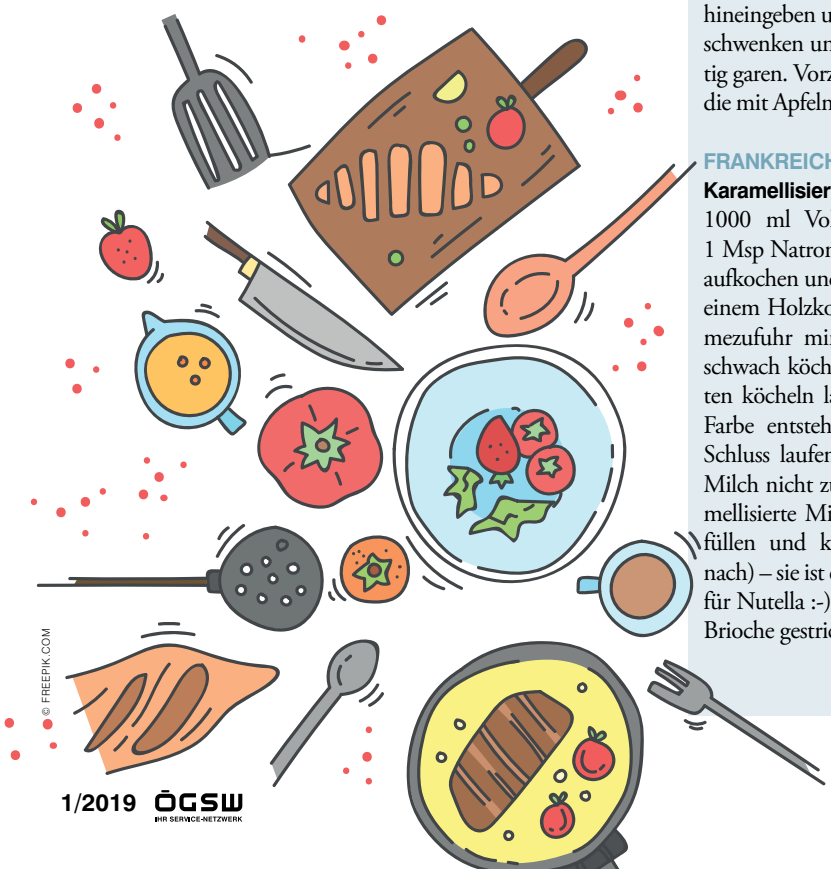

© FREEPIK.COM

„Das ist mein Tag als Berufsanwärterin!“

INTERVIEW. Haben Sie fünf Minuten Zeit? Dann machen Sie mit uns einen Abstecher zu Rita Sarkissian.

Wie ist es zu Ihrer Berufswahl gekommen?

Sarkissian: Wirtschaft begegnet uns stets im Alltag. Gleichgültig ob beim Erledigen des Einkaufs, der Bezahlung von Rechnungen oder des Lesens von Nachrichten. Bedingt durch die hohe Relevanz wirtschaftlicher Themengebiete in unserer Gesellschaft, entwickelte sich bei mir sehr früh ein hohes Interesse hierzu. Dies führte auch dazu, dass ich nach meiner abgeschlossenen Matura beschloss, mein Interesse zu konkretisieren, und ein Wirtschaftsstudium ins Auge fasste. Mein Studium ermöglichte es mir, nützliches Wissen zu erlangen und hinter die Fassade komplexer wirtschaftlicher Zusammenhänge zu blicken. Mein Ziel war es, einen besonders abwechslungsreichen und zukunftsorientierten Beruf zu finden, in welchem ich dennoch Freiraum zur Entfaltung meiner Persönlichkeit habe. Aufgrund meines aufgeschlossenen Charakters war es für mich fundamental, eine beratende Tätigkeit auszuüben. Diese Gründe führten unter anderem letzten Endes dazu, dass ich mich als Berufsanwärter in der Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung wiedergefunden habe.

Wie verläuft Ihr typischer Arbeitstag als Berufsanwärter?

Einen typischen Arbeitstag in dem Sinne gibt es nicht, da ich mich täglich mit oft neuen und abwechslungsreichen Aufgaben auseinandersetze. Einen Arbeitstag im Voraus genau zu planen ist daher meist nicht möglich, da stets neue und unerwartete Themen und Fragen auftreten können. Zu meinen Hauptaufgaben zählen das Erstellen von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen sowie das Unterstützen meiner Kollegen in der Wirtschaftsprüfung. Durch das breite Tätigkeitsfeld und die hohe Diversität unseres Klientenstocks erweitert sich mein Horizont konstant und sorgt für einen spannenden Arbeitstag.

Rita Sarkissian ist Berufsanwärterin

„Durch das breite Tätigkeitsfeld und die hohe Diversität unsres Klientenstocks erweitert sich mein Horizont konstant und sorgt für einen spannenden Arbeitstag.“

Inwieweit entspricht die Arbeitspraxis dem, was Sie sich in der Ausbildung vorgestellt haben?

Meine Ausbildung war für das Verständnis meiner täglichen Arbeitsgebiete ein unerlässlicher Grundbaustein, ohne den ein Verständnis über die unternehmensinternen Zusammenhänge unserer Klienten kaum möglich gewesen wäre. Ein wirkliches Gefühl über die tatsächlichen Aufgaben in einer renommierten Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzlei zu erlangen, ist meiner Meinung nach jedoch in der Ausbildung kaum vermittelbar. Meine Vorstellungen über die unterschiedlichen Herangehensweisen beim Lösen der Anforderungen sind bestimmt durch die unterschiedlichen Unternehmensgrößen und deren Rechtsformen. Das Wissen, welches in der Arbeitspraxis erlangt wird.

„Ich würde jedem empfehlen, in der Endphase seines Studiums einem Praktikum oder einer Beschäftigung in diesem Berufsfeld nachzugehen.“

© GERENME/ISTOCK

Wie bekommen Sie Beruf und Prüfungsvorbereitung unter einen Hut?
Ich befinde mich noch nicht in der Prüfungsvorbereitung, da ich erst vor kurzem mein Studium abgeschlossen habe. Jedoch erfahren die Mitarbeiter in unserer Kanzlei jede bestmögliche Unterstützung. Sei es durch stetige interne Schulungen, externe Kurse oder auch der dargebotenen zeitlichen Flexibilität seitens des Arbeitsgebers, wie bspw. das Ausnützen von Lernurlaub.

Es ist sicherlich keine leicht zu bewältigende Hürde, jedoch bin ich mir sicher, dass auch diese mit dem richtigen Engagement, ergänzt durch ein richtiges Zeitmanagement, überwunden werden kann.

Was sagen oder fragen Ihre Freunde und Bekannten über Ihre Berufswahl?
In meinen Bekanntenkreisen gibt es unterschiedliche Meinungen hinsichtlich meiner Berufswahl. Viele meiner Freunde sind mit den Aufgaben eines Berufsanwärters vertraut, da diese ebenfalls in der gleichen Branche tätig sind. Meine Berufswahl wird von meiner Familie sehr geschätzt und respektiert. Ein Arbeiten in dieser Branche ist für sie jedoch nur sehr schwer vorstellbar. Womöglich liegt das daran, dass für Außenstehende unser Tätigkeitsfeld noch etwas abstrakt und trocken scheint. Zumindest in meinem Umfeld höre ich selten, dass die Tätigkeitsbereiche meines Berufs als langweilig oder monoton empfunden werden.

Was empfehlen Sie jenen, die gerade in der Ausbildung sind?
Ich würde jedem empfehlen, der sich in der Endphase seines Studiums befindet, – egal ob Bachelor- oder Masterstudium – einem Praktikum oder einer Beschäftigung in diesem Berufsfeld nachzugehen. Diese ersten Einblicke helfen sicherlich bei den Entscheidungen der zukünftigen Berufswahl. Wichtig ist hier jedoch die Tatsache, bei der Auswahl des Arbeitgebers Acht zu geben. Ich kann mich sehr glücklich schätzen, bei der BDO mein Praktikum absolviert zu haben. Hier war ich von Anfang an ins Unternehmensgeschehen eingebunden. Mir wurde sehr schnell Verantwortung übertragen, wie bspw. das selbständige Erledigen von zahlreichen fachlichen Aufgaben, wodurch ich mich im Team sehr wohl und gut aufgehoben fühlte. Zudem kann man dann nach dem Abschluss der Ausbildung auch fundierte und facheinschlägige Berufserfahrung nachweisen.

Welche Pläne haben Sie für die Zeit nach der Berufsanwartschaft?
Über die Zeit nach der Berufsanwartschaft habe ich mir noch nicht allzu viele Gedanken gemacht, da ich, wie bereits festgehalten, vor kurzem erst mein Studium abgeschlossen habe. Ich könnte mir jedoch gut vorstellen, nach der Zeit als Berufsanwärter in meiner bestehenden Kanzlei weiterhin tätig zu sein und mehr Verantwortung, wie das Leiten von einem eigenen Team, zu übernehmen oder mich vielleicht in einem späteren Abschnitt meiner Laufbahn in die Selbstständigkeit zu wagen.

Wie wird sich Ihrer Meinung nach Ihr Beruf in den nächsten Jahren entwickeln?
Meiner Meinung nach wird sich dieser Beruf, wie auch viele andere Berufe, weiter in Richtung der Digitalisierung entwickeln. Jedoch ist es sehr schwierig, die Auswirkungen der Digitalisierung für unsere Berufswelt einzuschätzen. Meiner Meinung nach wäre es jedoch wichtig, weiterhin mit dem Trend zu gehen, um bereit für etwaige Stolpersteine zu sein, da die Konkurrenz, besonders im Bereich der Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung, stetig wächst.

Wieso entscheidet man sich als Berufsanwärter für eine große Kanzlei?
Die Möglichkeit zu erhalten, viele verschiedene und abwechslungsreiche Klienten nicht nur kennenlernen zu dürfen, sondern mit ihnen zusammenzuarbeiten, ihr Vertrauen zu erhalten und ihnen als Berater zur Seite zu stehen, waren für mich sehr ausgiebige Argumente, die meine Entscheidung bei der Wahl einer größeren Kanzlei beeinflussten. ■

Auskunft aus dem Finanzstrafregister

FINANZSTRAFREGISTER. Was darin enthalten ist und wie man in der Praxis eine Abfrage durchführt. Von Caroline Toifl

Das Finanzstrafregister enthält österreichweit alle verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren. In der Praxis werden Auszüge aus dem Finanzstrafregister benötigt, um die finanzstrafrechtliche Unbescholtenheit eines Unternehmers nachzuweisen; beispielsweise für die Teilnahme an öffentlichen Vergabeverfahren. Auch im Zuge der Verteidigung in Finanzstrafverfahren ist es zweckmäßig, eine Abfrage aus dem Finanzstrafregister für den eigenen Mandanten durchzuführen. Vorstrafen sind immerhin einer der wesentlichsten Erschwerungsgründe bei der Strafbemessung.

Das Finanzstrafregister wird von der Finanzstrafbehörde Wien (Finanzamt Wien 9/18/19 Klosterneuburg) geführt. Im Finanzstrafregister werden alle Stadien eines Finanzstrafverfahrens vermerkt, d.h. von der Einleitung über den rechtskräftigen Abschluss bis zum Abschluss des Strafvollzuges und zum Tilgungseintritt. Welche Daten im Finanzstrafregister konkret enthalten sind, ist § 194b Abs. 1 FinStrG zu entnehmen. Unten finden Sie ein Musterbeispiel eines anonymisierten Auszuges.

ZUR AUTORIN
Dr. Caroline Toifl ist Rechtsanwältin und Steuerberaterin
ct@carolinetoifl.at

Im Finanzstrafregister werden alle Stadien eines Finanzstrafverfahrens vermerkt.

Im gerichtlichen Finanzstrafverfahren werden erst die rechtskräftigen Verurteilungen im Strafregister bei der Bundespolizeidirektion Wien aufgenommen. Im Finanzstrafregister scheinen diese Verurteilungen nicht auf.

Auskunft aus dem Finanzstrafregister

Finanzstrafbehörden, das BMF und auch das BFG haben uneingeschränkt (jedoch nur anlassbezogen) Einsicht in das Finanzstrafregister. Die Einsicht erfolgt automationsunterstützt über den Bildschirm. Für diese Stellen sind alle im Finanzstrafregister enthaltenen Informationen abrufbar.

Den Strafgerichten und Staatsanwaltschaften sind für finanzstrafrechtliche Zwecke Auskünfte über rechtskräftige und noch nicht getilgte Bestrafungen sowie eingeleitete Finanzstrafverfahren zu erteilen. Auskünfte über eingeleitete Verfahren sind insoweit beschränkt, als Einleitungen wegen Finanzordnungswidrigkeiten darin nicht enthalten sind.

Anderen inländischen Stellen sind Auskünfte nur dann zu erteilen, wenn eine gesetzliche Verpflichtung oder Norm vorliegt, die an die Bestrafung wegen eines Finanzvergehens Rechtsfolgen knüpft. So darf beispielsweise die KSW nach § 9 WTBG einem Berufswerber die Berufsbefugnis nicht erteilen, wenn eine noch nicht getilgte Bestrafung wegen eines vorsätzlichen Finanzvergehens vorliegt. Die Auskunft an diese Stellen enthält nur rechtskräftige, noch nicht getilgte Bestrafungen.

Schließlich hat die betroffene Person auf begründeten Antrag und unter Vorlage eines Identitätsnachweises ein Auskunftsrecht gemäß Datenschutzgesetz. Die betroffene Person erhält immer einen vollständigen Auszug aus dem Finanzstrafregister.

Antrag auf Auskunft durch Steuerberater

Vollmachts der betroffenen Person kann deren Steuerberater den Antrag auf Auskunft aus dem Finanzstrafregister an die Finanzstrafbehörde stellen. Für berufsmäßige Parteienvertreter reicht der Hinweis auf die erteilte Vollmacht, dh eine Übermittlung eines Identitätsnachweises der betroffenen Person ist nicht erforderlich. In der Praxis erfolgt der Antrag formlos per E-Mail (post.fa07-st01@bmf.gv.at) oder Fax (050 233 59 100 81) an das Team 1 der Finanzstrafbehörde Wien. Ein persönliches Erscheinen ist nicht erforderlich. Der Antrag hat Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Grund der Anfrage und die gewünschte Zustelladresse zu enthalten. Die Angabe der Steuernummer ist nicht erforderlich. Die Angabe des Grundes der Anfrage kann ja nach Lage des Falls unterschiedlich sein. Anzugeben ist, zu welchem Zweck die Abfrage benötigt wird. Dies kann für ein laufendes Finanzstrafverfahren, für eine Ausschreibung, für eine Gewerbebehörde oder für die betroffene Person persönlich sein. Der Auszug aus dem Finanzstrafregister wird meist binnen weniger Tage postalisch an die angegebene Adresse übermittelt. Enthält die Auskunft Vorstrafen, übermittelt die Finanzstrafbehörde die Auskunft in der Praxis direkt an die betroffene Person. ■

```
A: 00 BS:    GA: 007 [Name des Abrufenden] AIS-DB2      [Datum der Abfrage]
Suchbegriff: [zB Name des Betroffenen]
VORSTRAFENABFRAGE------------------------------------------- SEITE 1 VON x
                                          ----------------------------------------

[Name Betroffener]                    [SV-Nummer]        [Geburtsdatum]
[Postleitzahl] [Adresse]                                 männlich verheiratet/in e

Finanzamt Wien 9/18/19, Klosterneuburg                   007-2013/01240-002    KE
  Erkenntnis des Spruchsenates auf Bestrafung
  vom 11.11.2014     rechtskräftig am 01.12.2014
  Geldstrafe:        20.000,00 E    oder 50 Tag(e)
   Abgabenhinterziehung gemäß § 33 Abs.2 lit.a
     am/von 2011     bis 2012
     U 01-12/11        21.515,61 E      U   07-12/12          17.064,32 E
   Finanzordnungswidrigkeit gemäß § 49 Abs.1 lit.a
     am/von 2012
     U 01-03/12        8.795,39 E
  (Grob) fahrlässige Abgabenverkürzung gemäß § 34 Abs.1
     am/von 2007     bis 2010
     E   2007          17.404,37 E      E   2008              5.740,84 E
     U   07-10         10.906,00 E
1=HILFE 2=BKZ 3-VORMASKE 6=NAME/OB/VNR/GEBDAT 10=SPRUNG 11=VOR 12=ZURÜCK
                                                                   FDMVSTR
```

MUSTER

Der Widerruf eines Bestätigungsvermerks

ABSCHLUSSPRÜFUNG. Der Widerruf eines Bestätigungsvermerks und wie dieser vermieden werden kann. Von Martin Schereda

Der Widerruf eines Bestätigungsvermerks ist gesetzlich nicht geregelt, jedoch von der hL anerkannt. Der Abschlussprüfer hat einen Bestätigungsvermerk dann zu widerrufen, wenn er nach Erteilung des (uneingeschränkten oder eingeschränkten) Bestätigungsvermerks feststellt, dass die Voraussetzungen dafür nicht vorlagen und daher der Bestätigungsvermerk zu Unrecht erteilt wurde. Dabei handelt es sich um wesentliche Fehler bzw. wesentliche Mängel, wegen der die Nichtigkeit des Jahresabschlusses geltend gemacht werden könnte. Es kommt hierbei aber nicht darauf an, ob der Abschlussprüfer ursprünglich getäuscht wurde, er Tatsachen übersehen hat, die bei gewissenhafter Prüfung nicht übersehen worden wären, oder der Abschlussprüfer Sachverhalte falsch gewürdigt hat. Wertaufhellende Informationen, die erst nach Testatserteilung bekannt wurden, stellen jedoch keinen Widerrufsgrund dar.

ZUM AUTOR
Dr. Martin Schereda ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
martin.schereda@bdo.at

Welche Ursachen?

Ein Abschlussprüfer darf und muss nur dann einen Bestätigungsvermerk widerrufen, wenn er über die wesentlichen Fehler bzw. wesentlichen Mängel gesicherte Erkenntnisse hat. Erhält der Abschlussprüfer Informationen, wonach die Voraussetzungen für einen Widerruf nur voraussichtlich vorliegen, ist dies nicht ausreichend. Er hat in diesen Fällen den Vorstand bzw. die Geschäftsführer zur Aufklärung aufzufordern.

Der Widerruf des Bestätigungsvermerks ist schriftlich an die Adressaten des Prüfungsberichts zu richten und zu begründen. Dabei soll deutlich erkennbar gemacht werden, welche Ursachen zum Widerruf geführt haben. Weiters hat der Abschlussprüfer die Gesellschaft darauf hinzuweisen, dass der Bestätigungsvermerk nicht mehr verwendet werden darf und die Veröffentlichung des Widerrufs in den Bekanntmachungsblättern zu erfolgen hat. Außerdem hat der Abschlussprüfer das Firmenbuchgericht von der Tatsache des Widerrufs zu verständigen. Kommt die Gesellschaft ihrer Offenlegungspflicht nicht nach, sollte der Abschlussprüfer den Widerruf des Bestätigungsvermerks selbst offenlegen.

Der Widerruf des Bestätigungsvermerks ist schriftlich an die Adressaten des Prüfungsberichts zu richten.

Wesentlicher Fehler bzw. Mangel

Gemäß dem Fachgutachten KFS/PG 3 und dem ISA 560 hat der Abschlussprüfer den Bestätigungsvermerk allerdings nur dann zu widerrufen, wenn die gesetzlichen Vertreter trotz vorheriger Darlegung des Abschlussprüfers über seine ansonsten zu ergreifenden Maßnahmen nach Auffassung des Abschlussprüfers nicht die erforderlichen Schritte unternommen haben, um das Vertrauen in den zu einem vorher veröffentlichten Jahresabschluss erteilten Bestätigungsvermerk zu verhindern. Ein Widerruf ist daher dann nicht erforderlich, wenn die Vermeidung eines falschen Eindrucks vom Ergebnis der Abschlussprüfung bereits auf andere Art auf Grund von Informationen an die Adressaten des Bestätigungsvermerks sichergestellt wurde. Dadurch sollten diese Informationen die Adressaten jedoch nicht wesentlich später erreichen als im Fall eines Widerrufs des Bestätigungsvermerks. Ein Widerruf des Bestätigungsvermerks kann daher u.a. verhindert werden durch:

- eine Korrektur des wesentlichen Fehlers bzw. wesentlichen Mangels in einem Folgeabschluss unter Berücksichtigung der entsprechenden Regelungen des maßgebenden Regelwerks der Rechnungslegung.
- eine Korrektur des wesentlichen Fehlers bzw. wesentlichen Mangels im geprüften Jahresabschluss (Bilanzberichtigung) und eine anschließende Nachtragsprüfung. Ist daher das geprüfte Unternehmen bereit, einen fehlerhaften Abschluss zu korrigieren und eine Nachtragsprüfung durchführen zu lassen, hat ein Widerruf zu unterbleiben.
- sonstige Verständigung der Abschlussadressaten, sofern dadurch die Vermeidung des Vertrauens aller Adressaten des Jahresabschlusses auf den falschen Bestätigungsvermerk sichergestellt ist. Dies könnte m.E. beispielsweise nach Insolvenzeröffnung eines Unternehmens eine Verständigung über den bestehenden wesentlichen Fehler bzw. Mangel im vor Insolvenzeröffnung testierten Jahresabschluss an den Masseverwalter und die Gläubigerversammlung sein, da Neugläubiger nach Insolvenzeröffnung ohnehin nicht mehr aufgrund dieses Jahresabschlusses Dispositionen setzen werden.

Betrifft ein wesentlicher Fehler bzw. wesentlicher Mangel mehrere zurückliegende Jahresabschlüsse und die diesbezüglichen Bestätigungsvermerke, reicht es aus, wenn nur der Bestätigungsvermerk zum letzten Jahresabschluss widerrufen wird. ■

© DEVKE/ISTOCK

FINDEN SIE UNS AUCH AUF FACEBOOK

WIR VERBINDEN MENSCHEN UND WISSEN.

IHRE ÖGSW – IHR SERVICENETZWERK!

DIE ÖGSW MITGLIEDSCHAFT RECHNET SICH SEHR SCHNELL!

WIR SCHAUEN AUF SIE:

- mit qualitativ hochwertigen Fortbildungsveranstaltungen für Ihre Weiterbildung
- mit Arbeitsbehelfen für die tägliche Kanzleiarbeit
- mit praxisnahen Schulungen für Ihre Mitarbeiter
- mit einem Netzwerk für Ihren fachlichen Austausch
- mit vielen Preisvorteilen bei unseren Angeboten
- mit einer starken Vertretung in der Kammer für Ihre Interessen.

Bitte unterstützen Sie unsere Arbeit mit Ihrem Mitgliedsbeitrag. Zur Mitgliedschaft erhalten unsere Mitglieder ihre persönliche Servicecard, mit der sie Ermäßigungen bei fast allen unseren Veranstaltungen, zusätzliche Serviceprodukte, wie das ÖGSW Gesetzbuch Steuerrecht, die ÖGSW Bilanzierungscheckliste und Vorteile bei unseren Kooperationspartnern genießen. Alle Mitglieder der Kammer der Wirtschaftstreuhänder können unserem Verein beitreten.

DER JAHRESBEITRAG MIT STAND 2017 BETRÄGT FÜR

- WirtschaftsprüferInnen, SteuerberaterInnen EUR 90,–
- BerufsanwärterInnen EUR 0,– (für die ersten fünf Jahre nach KSW-Anmeldung als BA) oder EUR 30,–
- ruhende Befugnis EUR 30,–
- Kapitalgesellschaften EUR 360,– (wobei hier bis zu fünf Berufsangehörige die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen können)

ÖGSW
IHR SERVICE-NETZWERK

ÖGSW ANMELDUNG

PER FAX AN 01/315 45 45-33, PER POST ODER ÜBER DIE HOMEPAGE UNTER WWW.OEGSW.AT – RUBRIK MITGLIED

❑ **JA**, ich trete der Österreichischen Gesellschaft der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer bei und erhalte meine persönliche ÖGSW Servicecard.

❑ **JA**, ich erlaube der Österreichischen Gesellschaft der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, meine persönlichen Daten (Titel, Vorname, Nachname, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Berufsbefugnis, Befugnisdatum und Geburtsdatum) zur Versendung von Einladungen, Serviceprodukten und Glückwünschen elektronisch zu verarbeiten und zu speichern. Die Erlaubnis kann jederzeit an *sekretariat@oegsw.at* oder per Brief an ÖGSW, Tiefer Graben 9/1/11, 1010 Wien widerrufen werden. Die Informationen zur DSGVO entnehmen Sie bitte unserer Homepage **www.oegsw.at** unter Impressum.

Name _____

Mitgliedschaftsform: ❑ WirtschaftsprüferIn ❑ SteuerberaterIn ❑ BerufsanwärterIn ❑ Juristische Person

Kanzlei _____

Befugnis _____ Geburtsdatum _____

Adresse _____

Tel.-Nr. _____ Fax-Nr. _____ E-Mail _____

Datum _____ Unterschrift _____

IBAN AT73 1100 0096 6312 9600 | BIC BKAUATWWXXX | ZVR Nr. 725431262

Die Mitgliedschaft kann schriftlich jederzeit gekündigt werden.

knowhow

BUCHNEUERSCHEINUNGEN UND AKTUELLE FACHLITERATUR FÜR DEN TÄGLICHEN GEBRAUCH

Bilanzdelikte

1 Noch Enforcement oder schon Strafrecht?

Wie sind beim Vorliegen von Bilanzierungsmängeln strafrechtlich relevante Fehler von festgestellten Fehlern im Enforcement abzugrenzen? Antworten auf diese Fragen finden Sie in diesem Buch. Dabei wird insbesondere der „Unvertretbarkeit" des Bilanzierungsfehlers ein eigenständiger, maßgeblicher Bedeutungsgehalt beigemessen, welcher u.a. mit der Business Judgement Rule in Verbindung gesetzt wird.

Außerdem werden folgende Fragen beantwortet:

- Welche Auswirkungen auf die Praxis ergeben sich durch die Reform der Bilanzdelikte?
- Wie muss der Vorsatz des Täters beschaffen sein und wie ist mit Irrtümern über das Rechnungslegungsrecht zu verfahren?
- In welchen Fällen besteht Anzeigepflicht der Finanzmarktaufsicht?
- Was ist im Zusammenhang mit Mitwirkungspflicht und Selbstbelastung zu beachten?

Bernreiter, Bilanzdelikte. Manz Verlag 2018. XXVIII, 120 Seiten. EUR 44,–. ISBN 978-3-214-12218-8.

Hauptversammlung der AG

2 Für alle Eventualitäten gewappnet – mit DSGVO und geänderter Aktionärsrechte-RL

Komplette Neubearbeitung des Handbuchs unter Berücksichtigung der zahlreichen Novellen der letzten Jahre.

- Fachwissen zur Hauptversammlung – übersichtlich und praxisbezogen
- Grundriss: kompakte Darstellung des Rechts der Hauptversammlung
- zahlreiche neue Textbeispiele für alle wichtigen Bereiche in unterschiedlichen, praxisrelevanten Variationen,
- neuer Standard für die Urkundengestaltung der Hauptversammlung vom Experten
- mehr als 100 Muster, als veränderbare Dokumente zum Download
- sowohl für die börsenotierte AG als auch für die nicht börsenotierte AG
- spart Rechtsanwälten, Notaren und Unternehmensjuristen Zeit und gibt Sicherheit.

Der Inhalt (Handbuch- und Musterteil) steht Käufern des Buches auch online in der RDB kostenlos zur Verfügung.

Brix, Die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft. 2. Auflage. Manz Verlag 2018. XVIII, 388 Seiten. Gebunden. EUR 128,-. ISBN 978-3-214-08113-3.

Unternehmensgesetz

3 Rechnungslegung nach UGB und IFRS – Expertenkommentierung für die Praxis

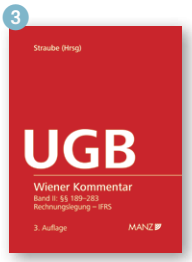

Der Standardkommentar bietet eine Aufarbeitung der Rechnungslegung nach UGB, IAS und IFRS durch Experten, auf die Sie sich verlassen können. Vollständig überarbeitet und an die jüngsten Neuerungen (RÄG 2014, AbgÄG 2015, APRÄG 2016, Rahmenkonzept des IASB 2018) angepasst wurden:

- §§ 225 – 229: Bilanzposten; Anlagevermögen; Ausleihungen; Eigenkapital
- §§ 261 – 264: Unterschiedsbetrag; Anteilmäßige Konsolidierung; Assoziierte Unternehmen
- §§ 282 – 285: Prüfungspflicht und Zwangsstrafen
- IFRS/IAS

Neue Kommentierungen:

- § 189a: Begriffsbestimmungen
- §§ 267a – 267c: Konsolidierte Berichte

Straube/Ratka/Rauter, Wiener Kommentar zum Unternehmensgesetzbuch Band II. 3. Auflage. Inkl. 72. Lieferung. Manz Verlag 2018. Faszikelwerk in 3 Leinenmappen. EUR 328,–. ISBN 978-3-214-18451-3 (Band II). ISBN 978-3-214-15824-8 (Band I+II).

Der Typenvergleich

4 How to do: der steuerliche Typenvergleich praktisch und konkret

Endlich ist sie da: eine aktuelle Auflistung der ausländischen Rechtsformen zur steuerlichen Qualifikation. „Der Typenvergleich in der steuerlichen Beratungspraxis" gibt Ihnen die Mittel in die Hand, um rasch und pragmatisch die steuerliche Qualifizierung zu beurteilen. Das Buch zeigt kompakt und praxisnah die theoretischen Grundlagen für die Qualifizierung ausländischer Rechtsformen auf und bietet dabei Hilfestellungen für die Qualifizierung konkreter ausländischer Rechtsformen. Dazu werden die Grundschritte des so genannten „Typenvergleichs" dargestellt und dieser danach anhand von Beispielen durchgeführt. Mit diesem Buch beurteilen Sie die steuerliche Qualifikation ausländischer Rechtsformen einfach und korrekt – ein unverzichtbares Hilfsmittel für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und Steuerabteilungen international tätiger Unternehmen.

Steiner/Pinetz, Der Typenvergleich in der steuerlichen Beratungspraxis. Linde 2019. EUR 32,–. Flexibler Einband. ISBN 978-3-7073-4010-5.

ÖGSW
IHR SERVICE-NETZWERK

FRÜH JAHRS UPDATE 2019

Es bleibt wie immer spannend.
Die sehnlichst erwarteten Details zur Steuerreform 2020 kommen nur zaghaft an das Licht der Öffentlichkeit. Daher widmen wir uns anderen wichtigen Themen, wie

- → Schwerpunkt Bilanzierung 2018,
- → Beispiele zu Hinzurechnungsbesteuerung,
- → aktuelle USt-Änderungen,
- → interessante Beispiele zu Reihengeschäften,
- → BREXIT – was nun?

EARLY BIRD
bis 26.02.2019
€ 340.-

Dienstag, 26. März 2019
9 – 18 Uhr
Hotel Savoyen Vienna

Unser Referententeam garantiert für Qualität und Praxisbezug. Wir freuen uns auf Ihr Kommen!
Anmeldung unter www.kollegeninfo.at

FRAGEBOGEN
SIND SIE GUT BERATEN?

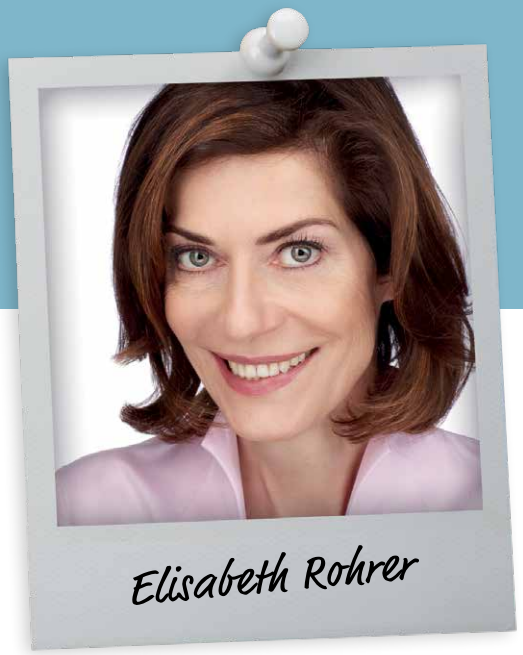

10 Antworten zum Steuerberater von

Elisabeth Rohrer ist Immobilienmaklerin

1. **Wie oft sehen Sie Ihre/n SteuerberaterIn (StB)?**
   So oft wie nötig. Aber da ich manchmal für ihn als Maklerin tätig bin, sehe ich ihn wahrscheinlich öfter, als man üblicherweise seinen Steuerberater sieht.

2. **Was bringt er/sie Ihnen?**
   Ich schätze ihn hauptsächlich für das, was er nicht bringt: unvorhergesehene Zahlungen. Und jedenfalls gibt er mir das Gefühl, gut schlafen zu können, auch wenn ich eine Steuerprüfung haben sollte.

3. **Ist sein/ihr Honorar angemessen?**
   Meiner oder seiner Meinung nach? Nein, im Ernst: Prompte Erreichbarkeit und persönliche Betreuung sind mir viel wert.

4. **Wie alt soll/darf Ihr/e SteuerberaterIn sein?**
   Am liebsten wäre mir, er wäre gleichaltrig, damit ich irgendwann in ferner Zukunft mit ihm in Pension gehen kann. Ich wechsle meinen Steuerberater so ungern wie meinen Zahnarzt oder meine Friseurin.

5. **Darf ein/e SteuerberaterIn Sexappeal haben?**
   Aber gerne! Das ist aber nicht das Kriterium, nach dem ich ihn ausgesucht habe – er möge mir diese Antwort verzeihen.

6. **Wirkt ein/e unattraktiver Steuerberater/in kompetenter?**
   Lassen Sie es mich so formulieren: Seine Kompetenz macht ihn attraktiv.

7. **Soll Ihr/e Steuerberater/in Business-Kleidung tragen?**
   Das würde ich schon eher erwarten, Kurzarmhemden und Bermuda-Shorts könnte ich ihm schwer nachsehen.

8. **Hat Ihr/e SteuerberaterIn genug Zeit für Sie?**
   Ja, das ist eines der Dinge, die ich am meisten an ihm schätze.

9. **Vor wem haben Sie mehr Angst? Vor Ihrem Zahnarzt oder vor Ihrem/r SteuerberaterIn?**
   Vor keinem von beiden - gibt es eine dritte Auswahlmöglichkeit? Naja, das Geräusch des Bohrers ist schon schwer zu ertragen.

10. **Wie wichtig ist Ihnen die örtliche Nähe zu Ihrem/Ihrer SteuerberaterIn?**
    Am liebsten hätte ich ihn natürlich im gleichen Haus. Aber uns trennen nur ein paar U-Bahnstationen, das ist wunderbar.

ÖGSW
IHR SERVICE-NETZWERK

FOTO BEIGESTELLT

Führungsstile der Zukunft

LEADERSHIP. Wie sollen sie aussehen? Wie können sie gelingen? Diese Fragen haben wir online auf www.oegsw.at gestellt. Hier die Ergebnisse unserer Umfrage. Von Sabine Kosterski

Hat ein autoritärer Führungsstil ausgedient? Auch diese Frage haben wir online und auf Facebook gestellt. Das Ergebnis: Insgesamt halten 55% den autoritären Führungsstil für ausgedient. Seht ihr das auch so? Bitte schreibt mir eine E-Mail an *service@oegsw.at* mit eurer Meinung dazu.

Auch in unserem „Servicenetzwerk" haben wir uns damit auseinandergesetzt, wie Führungsstile der Zukunft für unseren Berufsstand aussehen könnten. Die digitale Transformation erfordert eine neue Triebfeder für einen neuen Führungsstil. Und auch die „Next Generation" hat ganz konkrete Vorstellungen von ihrem Arbeitsumfeld.

Was wünschen sich Mitarbeiter der „Next Generation"?

Bereits jetzt stellen Mitarbeiter, insbesondere jene, die neu in unseren Berufsstand eintreten, Forderungen nach mehr Entscheidungsfreiräumen und mehr Verantwortung. Sie wünschen sich mehr Flexibilität bei gleichzeitiger Sicherheit, mehr Identität mit dem Unternehmen und mehr individuelle Weiterbildungsmöglichkeiten.

Ich habe einen jungen Studenten gefragt, wie er in einer Kanzlei gerne arbeiten würde. Seine Antwort darauf möchte ich euch nicht vorenthalten: „Geld ist mir nicht das Wichtigste. Ich wünsche mir einen Führungsstil, in dem auch Mitbestimmung und Mitgestaltung in meiner Verantwortung liegen. Mein Chef sollte mich auf Augenhöhe führen. Einen Teil meiner Arbeit will ich von zu Hause aus erledigen. Gute Weiterbildungsmöglichkeiten und Aufstiegschancen sind auch wünschenswert. Strategisch wichtige Entscheidungen sollen jedoch meinem Chef obliegen. Der Chef sollte schon die Verantwortung tragen."

Wie könnten die Führungsstile der Zukunft aussehen?

Die aktuelle Führungskultur, die auf Machtpositionen und starre Führungshierarchien setzt, wird abgelöst werden müssen. Denn nur durch ein Umdenken wird es in Zukunft gelingen, gute Mitarbeiter und engagierte Kollegen zu gewinnen und zu halten. Aber wie gelingt uns dieses Umdenken, um in der modernen Kanzleiwelt erfolgreich zu führen? Wie kann man sich selbst in seiner Rolle als Führungskraft weiterentwickeln? Und wofür ist man als Führungskraft – insbesondere in der nächsten Zukunft – primär da?

Die Führungskraft muss sich mit Selbstreflexion beschäftigen

In unserer zunehmend digitalen und globalen Arbeitswelt ist der Veränderungsdruck auf Führungskräfte massiv spürbar. Viele Fragen drängen sich zwangsläufig auf: Welches Vorbild will ich für meine Mitarbeiter sein? Was brauchen meine Mitarbeiter, um die notwendigen Veränderungsprozesse zu bestehen? Warum tun wir, was wir tun? Die Führungskraft muss an sich selbst arbeiten, ihr Rollenvorbild neu definieren und es vorleben. Nur wer selbst von Veränderungen überzeugt ist, kann sie auch seinen Mitarbeitern erfolgreich vermitteln. Ein Vorbild kann man aber auch sein, in dem man als Führungskraft zu seinen Schwächen steht und vorlebt, diese zu stabilisieren. Um wirklich etwas zu bewegen, muss man als Führungskraft achtsam mit sich und den Mitarbeitern sein. Ein sogenanntes Achtsamkeitstraining kann hier neue Denkansätze eröffnen und unterstützend wirken.

ZUR AUTORIN
Mag. Sabine Kosterski ist Steuerberaterin und Mediatorin
sabine@kosterski.at

Wer führt hier wen? Fest steht, die aktuelle Führungskultur, die auf Macht und starre Führungshierarchien setzt, wird abgelöst werden müssen.

Wie bewegt man Mitarbeiter zu einem Veränderungsprozess?

Neue Fähigkeiten, neue Verhaltensweisen, neue neuronale Netzwerke und somit höhere geistige Leistungen können sich nur entfalten, wenn sich Mitarbeiter mit ihrer Führungskraft und mit der Kanzlei verbunden fühlen. Diese Verbundenheit entsteht durch einen modernen, offenen Führungsstil. Wird diese Verbundenheit von Mitarbeitern nicht verspürt, macht sich Angst und

Starre breit, alte und gelernte Muster erscheinen als die einzig richtigen und alles Neue wird abgelehnt. Was passiert dann? Nichts, rein gar nichts kommt in Bewegung, und leider bedeutet Stillstand auch Rückschritt!

Mit Freude bewegen und verbunden sein

Die Bestrebungen einer Führungskraft sollten daher in die Richtung gehen, dass sich Mitarbeiter verbunden fühlen und die Kanzlei erfolgreich in die neue „digitale Welt" bringen. Die Verbundenheit der Führungskraft mit ihren Mitarbeitern bedeutet, verbunden mit Menschen zu sein, sie mitgestalten zu lassen, einen Sinn zu finden – dann ist das Gemeinsame bedeutsam. Das Verbundensein nimmt Einfluss auf das Leben aller in der Kanzlei und ermöglicht es Menschen, ständig aus sich herauszuwachsen und mit Veränderungen leicht fertig zu werden.

Oft beginnt Verbundenheit damit, sich als Führungskraft auf die Kompetenzen seiner Mitarbeiter zu verlassen und ihnen einen „Vertrauensvorschuss" zu gewähren – unter dem Motto: „Ich traue es dir zu, dass du das schaffst. Mache und setze es um. Wie du das machst, überlasse ich dir. Bei Problemen und Hürden unterstütze ich dich." Die Möglichkeit der Mitgestaltung ist ein wichtiges Asset. Eine gute Feedbackkultur kann hier ebenso hilfreich sein. Loben und konstruktiv Kritik üben, das bringt die Menschen weiter und spornt sie an. In dem Moment, wo Verbundenheit beginnt, beginnt der Veränderungsprozess.

Vertrauensvorschuss erzeugt Verbundenheit und Wir-Gefühl

Selbstreflexion bringt eine neue Haltung, eine Achtsamkeit in die Kanzlei, und Führung ist mitunter auch ein Stück „Kindererziehung". Der Glaube der Führungskraft an sich selbst und an seine Mitarbeiter hat einen großen Einfluss darauf, was Mitarbeiter leisten können und wollen. Die Führungskraft gibt das Ziel vor, der Mitarbeiter geht den Weg – die Führungskraft begleitet den Mitarbeiter, damit dieser das Ziel erfolgreich erreicht. Strategische Entscheidungen werden weiterhin von der Führungskraft getroffen.

Aber Achtung: Die Führungskraft ist kein „Feel-Good-Manager". Am Ende des Tages bleibt nämlich die Gesamtverantwortung dort, wo sie immer war.

Wie gelingt es, dass alle an einem Strang ziehen?

Diese Führung auf Augenhöhe wird sich auch bei Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern etablieren. Dazu bedarf es jedoch eines Führungsstils, der mediative Grundelemente, empathische Fähigkeiten und Kommunikationstechniken wie das aktive Zuhören beherrscht. Die erfolgreiche Vermittlung eines Wir-Gefühls und eines rücksichtsvollen, respektvollen Umgangs miteinander wird Mitarbeiter stärker an die Kanzlei binden. Die oft ganz unterschiedlichen Menschen in einem Unternehmen müssen so gebündelt werden, damit sie alle an einem Strang ziehen, um das Unternehmensziel zu erreichen. Die Führungskraft wird sich dieser Aufgaben annehmen und versuchen müssen, alle Talente zu entdecken und – abgestimmt auf Befindlichkeiten und Begehrlichkeiten – einzusetzen. Durch diesen Führungsstil werden Disharmonien im Team vermieden. Auch ein präventives Konfliktmanagement könnte hier unterstützend wirken.

Durch die Digitalisierung ist Arbeit mobil und teilbar

Ob der Mitarbeiter den Klienten vom Homeoffice oder vom Büro aus anruft, wird keine Rolle spielen, genauso wenig wie die Arbeit in Teilzeit. Hauptsache, die Kommunikation mit dem Klienten ist gesichert. Hier wird es unsere Herausforderung sein, die Datensicherheit und die richtige Kommunikation zu gewährleisten.

Was bedeutet dieser Change für Führungskräfte?

Für die meisten heißt es, ein ganz neues Selbstverständnis an den Tag und in die Führung der Mitarbeiter zu legen. Aber Achtung: Die Führungskraft ist kein „Feel-Good-Manager". Am Ende des Tages bleibt nämlich die Gesamtverantwortung dort, wo sie immer war: Beim Steuerberater und beim Wirtschaftsprüfer als Führungskraft. ■

© MEDIAPRODUCTION/ISTOCK

officetools

NEUE PRODUKTE, SERVICES UND TRENDS. VON KARIN POLLACK

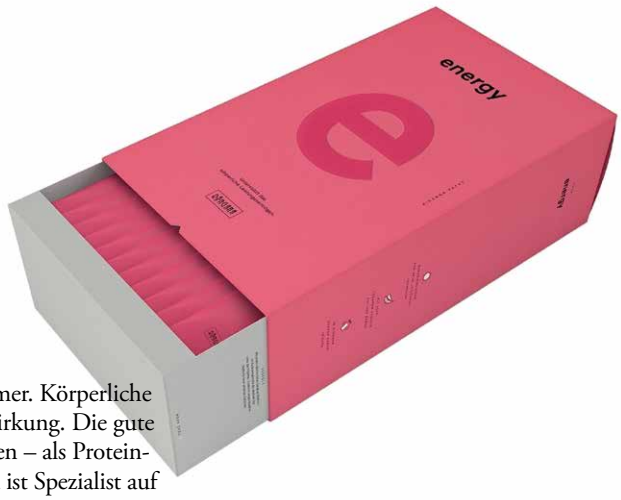

Kraft tanken

FITNESS. Frühjahrsmüdigkeit grassiert, aber Energie lässt sich auch trinken.

„Mens sana in corpore sano“, wussten schon die alten Römer. Körperliche Fitness und geistige Gesundheit stehen in einer Wechselwirkung. Die gute Nachricht: Ein Stück weit lässt sich die Fitness auch trinken – als Protein-Shake zum Beispiel. Das steirische Unternehmen Ringana ist Spezialist auf diesem Gebiet. „PACK energy“ besteht aus hochwertigen, veganen Proteinen und bioaktiven Mikronährstoffen wie Niacin, Biotin sowie Vitamin B6 und B12 und Quinoakeimpulver. Sie spielen beim Energiestoffwechsel eine Rolle. Macawurzel fördert die geistige Leistungsfähigkeit und Kupfer hilft, sich aktiv zu fühlen. Für Frühjahrsmüde eine Versuchung.
Preis: Ringana Proteinpower 650 g, EUR 61,90.

Das Schlafzimmer erobert

RELAX. Screentime vor dem Zu-Bett-Gehen stört den Schlaf, der Computerhersteller Lenovo und Google (!) haben eine Smart Clock erfunden, die das ändern soll.

Es ist der dauernde Informationsfluss, der süchtig macht. Im Bett E-Mails beantworten, Nachrichten aufsaugen oder sich auf Social Media die Zeit vertreiben: Das tut den Menschen nicht gut, gesteht sogar Google ein. Schlafstörungen sind oft die Folge des Informationsüberflusses. Zusammen mit dem Computerhersteller Lenovo hat man die Smart Clock entwickelt, ein Beitrag zum „Internet der Dinge“ (IoT), die den Hausverstand durch künstliche Intelligenz ersetzt. Wer die Smart Clock entsprechend vernetzt am Nachttisch hat, darf erleben, dass plötzlich das Licht dunkler wird. Das macht müde, automatisch, auf Wunsch startet eine Einschlaf-App. Auch fürs Aufstehen gibt es bei diesem Wecker sanfte Features wie beispielsweise Musik. Das System merkt sich, welche Anwendungen man morgens mit dem Smartphone gerne hat – und öffnet sie automatisch. Morgens darf sie ja wieder losgehen, die Infolawine im Arbeitsleben.

Saubere Hände

GESUNDHEIT. Wer sich vor grippalen Infekten oder Influenza schützen will, hat einen Hand-Sanitizer am Schreibtisch – er killt Krankheitserreger.

Menschen greifen sich ständig ins Gesicht. Sie machen das, ohne es zu bemerken. Wer nachdenkt, reibt sich die Nase, wer erschrickt, hält sich die Hand vor den Mund. In der kalten Jahreszeit sind allerdings viele krank machende Keime über die Hände im Umlauf. Sie werden überall dort weitergegeben, wo viele Menschen zusammen sind. In öffentlichen Verkehrsmitteln, in Kindergärten und Schulen. Eine unspektakuläre Maßnahme zur Bekämpfung ist es, sich in Grippezeiten einfach öfters die Hände zu desinfizieren. Mit einem Hand-Sanitizer aus dem Drogeriemarkt braucht man kein Wasser dafür. Das ist gewöhnungsbedürftig, killt aber Krankheitserreger. Von Lysoform zum Beispiel.
Preis: EUR 3,69

Der breite Horizont

MONITOR. Viel Fläche am Bildschirm ist für all jene ein Vorteil, die viele Anwendungen am Computer offen haben wollen.

Es ist wie ein Fenster in die digitale Welt: Je größer der Bildschirm, umso umfassender kann der Blick sein. Eine offene Exceltabelle, das E-Mail-Programm und ein Browser, um sich Informationen aus dem Internet zu holen. Mit einem großen Bildschirm wie dem von Acer muss nicht mehr zwischen den Anwendungen hin- und hergesprungen werden. Der Acer Pro Designer PE320QK ist in vielen Dingen ein Ass: Der 31,5 Zoll große Bildschirm ist farbstark, hat eine hohe Auflösung und damit ein extrem scharfes Bild. Auch ergonomisch kommt der auf einem Standbein montierte Monitor gut weg. Er lässt sich nach allen Richtungen hin kippen, sogar in die Vertikale – dann ist er 76 Zentimeter hoch. Praktisch sind auch die Seitenklappen. Diese Blenden rechts und links schirmen nicht nur etwaiges Sonnenlicht ab, sie ermöglichen auch konzentrierteres Arbeiten im Büro. *Der Acer PE320QK kostet EUR 827,–.*

Eine Wand aufstellen

HOME-OFFICE. Für alle, die zu Hause arbeiten, aber ihren Arbeitsplatz nicht immer im Blickfeld haben wollen, gibt es Paravents – formschön von Bodo Sperlein entworfen.

Office kann im 21. Jahrhundert überall sein. Schließlich braucht man zum Arbeiten oft nicht mehr als den Laptop, ein E-Mail-Programm und eine Excel-Tabelle. Eine Falle am Arbeiten zu Hause ist, dass sich Privat- und Berufsleben zu sehr vermischen. „Aus den Augen, aus dem Sinn", sollte in diesem Fall dann die Devise lauten und ein Paravent ist dafür das Möbelstück der Wahl. Wenn der Arbeitsplatz hinter einer Wand verschwindet, ist Freizeit einfacher. Praktisch an der mobilen Kleinwand Lola, entworfen von Designer Bodo Sperlein, ist die Möglichkeit, auch Haken oder Ablageflächen anzubringen. Es gibt sie in verschiedenen Größen und Farben. *Preis: ab EUR 1.350,–.*

Zugestöpselt

RUHE. Wer unter Menschen arbeitet und sich ausklinken will, hat mit den unauffälligen Kopfhörern von Bang & Olufsen die kabellose Möglichkeit.

Der dänische Sound-Spezialist bringt seine Kopfhörer Beoplay 8 auf Vordermann. Sie sind schon eine ganze Zeit auf dem Markt. Ihre Besonderheit: Sie sind kabellos, auch was das Aufladen betrifft. Damit das passiert, legt man sie einfach auf eine Spezialmatte oder in eine hölzerne Spezialschachtel, das sieht dann ordentlicher aus. Eine Ladung hält vier Stunden. In der neuen verbesserten Form klappt das Aufladen vier Mal – ergo: 16 Stunden. Zudem hat Bang & Olufsen für die verbesserte Version Beoplay 8.2 auch die Ergonomie und die intuitive Bedienung per Berührung verbessert. Es gibt sie in vier Farben. *Ca. EUR 299,–*

FOTOS BEIGESTELLT

terminvorschau

AKTUELLE VERANSTALTUNGEN DER ÖGSW

STEIERMARK, 28.2.2019, 13:00 – 1.3.2019, 16:00

VERFAHRENSRECHT

ÖGSW INTENSIVSEMINAR IN SCHLOSS PICHLARN

Referenten: Manfred Ausperger, WP/StB Mag. Herbert Houf, StB Mag. Klaus Hübner, StB Dr. Christian Prodinger, Mag. Florian Ortner, StB Dr. Stefan Steiger, RAA Mag. Simone Tober | **Ort:** Romantik Hotel Schloss Pichlarn, ***** Sterne Hotel „Zur Linde“ 1, 8942 Algen im Ennstal, Steiermark | **Ansprechpartner:** StB Mag. Sabine Kosterski, Tel.: 0664/12 77 955

STEIERMARK, 2.3.2019, 9:00 – 16:00

SCHIFOAN AUF DER RIESNERALM

ÖGSW WINTER NETZWERKEN

Ort: Riesneralm, Donnersbachwald 89, 8953 Irdning-Donnersbachtal | **Ansprechpartner:** StB Mag. Sabine Kosterski, Tel.: 0664/12 77 955

BILANZEN UND STEUERERKLÄRUNGEN 2018, BERATUNG 2019

WIEN, 27.3. ODER 28.3.2019, 8:30–16:30

SEMINAR OBERLAA KLASSISCH

Referenten: WP/StB Mag. Gabriele Hackl, WP/StB Prof. Dr. Günther Hackl, WP/StB Mag. Waltraud Mäder-Jaksch, StB Mag. Georg Wilfing | **Ort:** Austria Center Vienna, Bruno-Kreisky-Platz 1, 1220 Wien | **Teilnahme wahlweise** am 27. oder 28.3.2019 | **Ansprechpartner:** StB Mag. Michaela Kern, Tel.: 0660/313 38 09

KÄRNTEN, 28.3. ODER 29.3.2019, 9:00–17:00

ÖGSW KÄRNTNER MITARBEITERSCHULUNG

Referenten: StB Mag. Dr. Herbert Matschek, StB Mag. Armin Glatzhofer, WP/StB Mag. Michael Singer, StB Mag. Peter Katschnig | **Ort:** Congress Center Wörthersee, Hauptstraße 203, 9210 Pörtschach | **Teilnahme wahlweise** am 28. oder 29.3.2019 | **Ansprechpartner:** StB Mag. Peter Katschnig, Tel.: 0463/512 788

NIEDERÖSTERREICH, 2.4.2019, 9:00–17:00

SEMINAR OBERLAA NIEDERÖSTERREICH

Referenten: WP/StB Mag. Gabriele Hackl, WP/StB Prof. Dr. Günther Hackl, WP/StB Mag. Waltraud Mäder-Jaksch, StB Mag. Georg Wilfing | **Ort:** Messe Wieselburg, Wieselburger Halle, Volksfestplatz 3, 3250 Wieselburg | **Ansprechpartner:** StB Mag. Michaela Kern, Tel.: 0660/313 38 09

OBERÖSTERREICH, 3.4.2019, 8:30–16:30

ÖGSW INTENSIVSEMINAR IN LINZ

Referenten: WP/StB Mag. Dr. Robert Herger, StB Mag. Peter Mayr, WP/StB Mag. Dr. Gerd-Dieter Mirtl, WP/StB MMag. Dr. Verena Trenkwalder, LL.M., WP/StB Mag. Johann Matthias Wiedlroither | **Ort:** Design Center Linz, Veranstaltungssaal, Europaplatz 1, 4020 Linz | **Ansprechpartner:** StB Mag. Gundula Kroy-Maaß, Tel.: 0732/658136

TIROL, 4.4.2019, 9:00–17:00

ÖGSW TIROLER BILANZIERUNGSSEMINAR

Referenten: StB Univ.-Lektor MMag. Dr. Klaus Hilber, StB MMag. Dr. Peter Pülzl, MAS LL.M., WP/StB Mag. Dr. Martin Rubatscher, StB Mag. Dr. Helmut Schuchter | **Ort:** Congress Innsbruck, Saal Dogana, Rennweg 3, 6020 Innsbruck | **Ansprechpartner:** StB MMag. Dr. Klaus Hilber, Tel.: 0512/548 200-00

VORARLBERG, 8.4.2019, 9:00–17:00

ÖGSW VORARLBERGER BILANZIERUNGSSEMINAR

Referenten: WP/StB MMag. Klaus Wöginger, StB Univ.-Lektor MMag. Dr. Klaus Hilber, StB Mag. Dr. Helmut Schuchter | **Ort:** Festspielhaus Bregenz, Platz der Wiener Symphoniker 1, 6900 Bregenz | **Ansprechpartner:** StB Mag. Christian Gerstgrasser, Tel.: 05524/2149

STEIERMARK, 9.4. ODER 10.4.2019, 9:00–17:00

ÖGSW STEIERMARK INTENSIVSEMINAR

Referenten: WP/StB Mag. Michaela Christiner, StB Mag. Dr. Brigitte Balber-Peklar, WP/StB Dr. Christoph Denk, StB Mag. Klaus Gaedke | **Ort:** Messe Congress Graz – Stadthalle, Saal 1 Obergeschoss, Messeplatz 1, 8010 Graz | **Teilnahme wahlweise** am 9. oder 10.4.2019 | **Ansprechpartner:** StB Mag. Klaus Gaedke, Tel.: 0316/327 940-0

WIEN, 9.4.2019, 9:00–17:00

SEMINAR OBERLAA SPECIAL

Referenten: WP/StB Mag. Gabriele Hackl, WP/StB Prof. Dr. Günther Hackl, WP/StB Mag. Waltraud Mäder-Jaksch, StB Mag. Georg Wilfing | **Ort:** Kongresszentrum Hofburg – Festsaal, Eingang Heldenplatz, 1010 Wien | **Ansprechpartner:** StB Mag. Michaela Kern, Tel.: 0660/313 38 09

SALZBURG, 11.4.2019, 8:30–16:30

ÖGSW SALZBURG INTENSIVSEMINAR

Referenten: StB Mag. Johannes Eisl, HR Mag. Gerhard Kollmann, StB Mag. Kurt Lassacher, WP/StB Dr. Johannes Pira, WP/StB Mag. Markus Schaller | **Ort:** Salzburg Congress, Auerspergstraße 6, Ecke Rainerstraße, 5020 Salzburg | **Ansprechpartner:** WP/StB Dr. Johannes Pira, Tel.: 0662/639 0360

© SHIRONOSOV/ISTOCK

ÖGSW
IHR SERVICE-NETZWERK

seminaroberlaa

40 Jahre

Das Original.

seminaroberlaaklassisch

Mittwoch 27. und Donnerstag 28. März 2019
im Austria Center Vienna

seminaroberlaaNÖ

Dienstag 2. April 2019 in Wieselburg

seminaroberlaaspecial

Dienstag 9. April 2019 in der Hofburg Wien

Vortragsteam: Gabriele Hackl, Günther Hackl,
Waltraud Mäder-Jaksch, Georg Wilfling

Informationen: www.seminaroberlaa.at, Mag. Michaela Kern,
Telefon: 0660 313 38 09, E-Mail: m.kern@seminaroberlaa.at

SWK
Steuer- und WirtschaftsKartei

STEUERBERATER
DES JAHRES 2019

Jetzt Steuerberater nominieren!

Die Steuerberater des Jahres 2018

„Die Presse“ und ifa AG zeichnen 2019 bereits zum fünften Mal die Steuerberaterinnen und Steuerberater des Jahres aus.

Nutzen Sie als Unternehmen die Chance und nominieren Sie bis 6. April 2019 Steuerberaterinnen und Steuerberater Ihres Vertrauens. Mit der Einreichung stimmen Sie den online einsehbaren Teilnahmebedingungen zu.

Jetzt nominieren unter:
steuerberateraward.ifa.at

Veranstalter

Kooperationspartner

Die Presse

ifa AG

LexisNexis®